



Stadt Bern

## **Reglement über die Personalvorsorgekasse**

**(Personalvorsorgereglement; PVR)**

vom 26. April 1990

---

Stand Juli 2007

---

**Stadt Bern**

Direktion für Finanzen  
Personal und Informatik

Personalvorsorgekasse  
Schwanengasse 14  
3011 Bern  
T 031 321 66 99  
T 031 321 67 03  
T 031 321 68 07  
[personalvorsorgekasse@bern.ch](mailto:personalvorsorgekasse@bern.ch)  
[www.pvkbern.ch](http://www.pvkbern.ch)

---

**Inhalt**


---

<b>1. Titel: Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>Artikel</b>
Abkürzungen und Begriffe	1
Name, Rechtsform und Zweck	2
Verhältnis zum BVG	3
Gliederung der Kasse	4
Freizügigkeitsvereinbarungen	5
Rechtspflege	6
<b>2. Titel: Pensionskasse</b>	
<i>1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen</i>	
Mitglieder	7
Beginn und Ende der Mitgliedschaft	8
Weiterführung der Mitgliedschaft	9
Gesundheitsnachweis	10
Auskunfts- und Meldepflicht	11
Auskunftsrecht	12
<i>2. Kapitel: Bemessungsgrundlagen</i>	
Versicherter Lohn	13
Durchschnittlicher Beschäftigungsgrad	13a
Koordinierter Lohn gemäss BVG	14
Nichtversicherbarer Lohn	15
Beitragsjahre und Versicherungsjahre	16
<i>3. Kapitel: Leistungen der Pensionskasse</i>	
1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen	
Art der Leistungen	17
Form der Leistungen	18
Ausrichtung der Renten	19
Anpassung der Renten an die Teuerungsentwicklung	20
Erlöschen des Rentenanspruches	21
Anrechnung fremder Versicherungsleistungen	22
Haftung Dritter	23
Abtretung und Verpfändung	24
Verrechnung und Anrechnung	25
Berichtigung und Rückerstattung von Kassenleistungen, Verjährung	26
Übersversicherung	27

2. Abschnitt: Altersleistungen	Artikel
Rücktrittsalter, Beginn des Leistungsanspruchs	28
Höhe der Altersrente	29
Anspruch auf AHV-Überbrückungsrente	30
Ergänzende AHV-Überbrückungsrente	30a
Anspruch auf Alters-Kinderrente	31
3. Abschnitt: Invalidenleistungen	
Anspruch auf Invalidenrente	32
Vollrente oder Teilrente	33
Höhe der Invalidenrente	34
Anspruch auf IV-Überbrückungsrente	35
Kürzung bei Selbstverschulden	36
Revision der Invalidenrente, Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit	37
Anspruch auf Invaliden-Kinderrente	38
4. Abschnitt: Hinterlassenenleistungen	
Anspruch auf Ehegattenrente	39
Höhe der Ehegattenrente	40
Kürzung der Ehegattenrente	41
Wiederverheiratung	42
Anspruch geschiedener Ehegatten auf Ehegattenrente	43
Anspruch bei Lebenspartnerschaft	43a
Anspruch auf Waisenrente	44
Höhe der Waisenrente	45
5. Abschnitt: Todesfallkapital	
Anspruch auf Todesfallkapital	46
Höhe des Todesfallkapitals	47
6. Abschnitt: Austrittsleistungen	
Anspruch auf Austrittsleistung	48
Erhaltung des Vorsorgeschutzes	48a
Barauszahlung	48b
Nicht eingebrachte Leistung	48c
Höhe der Austrittsleistung	49
Mindestbetrag	49a
<i>4. Kapitel: Eintritt in die Kasse</i>	
Eintrittsleistung	50
Einkauf	50a

<i>5. Kapitel: Wohneigentumsförderung</i>	Artikel
Vorbezug für Wohneigentum	50b
Rückzahlung des Vorbezuges	50c
Verpfändung für Wohneigentum	50d
Besteuerung des Vorbezuges	50e
Anmerkung im Grundbuch	50f
<i>6. Kapitel: Finanzierung</i>	
Beiträge der Mitglieder	51
Beiträge der Arbeitgebenden	52
Besondere Aufwendungen gemäss BVG	53
<i>7. Kapitel: Besondere Bestimmungen</i>	
Wiedereintritt in die Pensionskasse	54
Änderung des Beschäftigungsgrades	55
Herabsetzung des versicherten Lohnes	56
Unbezahlter Urlaub	57
<b>3. Titel: Sparkasse</b>	
<i>1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen</i>	
Mitglieder	58
Übertritt in die Pensionskasse	59
Verzinsung	60
Beitragspflichtiger Lohn	61
Anwendbarkeit anderer Bestimmungen	62
<i>2. Kapitel: Leistungen der Sparkasse</i>	
Altersleistungen	63
Invalidenleistungen	64
Hinterlassenenleistungen	65
Austrittsleistungen	66
Höhe der Leistungen	67
<i>3. Kapitel: Finanzierung</i>	
Beiträge der Mitglieder	68
Beiträge der Arbeitgebenden	69

<b>4. Titel: Organisation und Verwaltung</b>	Artikel
<i>1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen</i>	
Organe	70
Schweigepflicht	71
Verantwortlichkeit	72
Verwaltungsgrundsätze	73
Garantie	74
Verwaltungskosten	75
<i>2. Kapitel: Verwaltungskommission</i>	
Zusammensetzung und Wahl	76
Organisation	77
Aufgaben und Befugnisse	78
<i>3. Kapitel: Die Verwaltung der Kasse</i>	
Geschäftsführung	79
Aufgaben und Befugnisse	80
<i>4. Kapitel: Kontrolle</i>	
Kontrollstelle	81
Anerkannte Experten für die berufliche Vorsorge	82
<b>5. Titel: Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>	
Übergangsgeneration	83
Übertritt von der Sparkasse in die Pensionskasse	84
Übertritt von der Einlegerkasse in die Sparkasse	85
Garantie von Ansprüchen im allgemeinen	86
Garantie von Ansprüchen in der Pensionskasse	87
Laufende Renten	88
Zusammenlegung des Vermögens	89
Teuerungsanpassung der Renten	89a
Änderung und Aufhebung von Erlassen	90
Inkrafttreten und Vollzug	91

---

# Reglement über die Personalvorsorgekasse der Stadt Bern (Personalvorsorgereglement; PVR)

---

*Der Stadtrat der Stadt Bern,*  
auf Antrag der Verwaltungskommission der Personalvorsorgekasse der Stadt  
Bern und des Gemeinderats, gestützt auf Artikel 48 der Gemeindeordnung  
vom 3. Dezember 1998 <sup>1</sup>  
*beschliesst:*

## 1. Titel: Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Abkürzungen und Begriffe

<sup>1</sup> In diesem Reglement werden folgende Abkürzungen verwendet:

AHVG	Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 <sup>2</sup> über die Alters- und Hinterlassenenversicherung;
BVG	Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 <sup>3</sup> über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge;
BVV 1	Verordnung vom 29. Juni 1983 <sup>4</sup> über die Beaufsichtigung und Registrierung der Vorsorgeeinrichtungen;
BVV 2	Verordnung vom 18. April 1984 <sup>5</sup> über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge;
IVG	Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 <sup>6</sup> über die Invalidenversicherung;
FZG	Bundesgesetz vom 17. Dezember 1993 <sup>7</sup> über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge;
FZV	Verordnung vom 3. Oktober 1994 <sup>8</sup> über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge;

---

<sup>1</sup> GO; SSSB 101.1

<sup>2</sup> SR 831.10

<sup>3</sup> SR 831.40

<sup>4</sup> SR 831.435.1

<sup>5</sup> SR 831.441.1

<sup>6</sup> SR 831.20

<sup>7</sup> SR 831.42 / Eingefügt am 15. Oktober 1998

<sup>8</sup> SR 831.425 / Eingefügt am 15. Oktober 1998

---

MVG	Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 <sup>1</sup> über die Militärversicherung;
OR	Obligationenrecht vom 30. März 1911; <sup>2</sup>
UVG	Bundesgesetz vom 20. März 1981 <sup>3</sup> über die Unfallversicherung;
WEFG	Bundesgesetz vom 17. Dezember 1993 <sup>4</sup> über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge;
WEFV	Verordnung vom 3. Oktober 1994 <sup>5</sup> über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge;
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 <sup>6</sup>

<sup>2</sup> In diesem Reglement bedeutet:

Arbeitgebende	die Stadt und die der Personalvorsorgekasse angeschlossenen Organisationen; <sup>7</sup>
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	die Mitarbeitenden der Stadt und der angeschlossenen Organisationen; <sup>7</sup>
Beiträge	alle von den Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmern und Arbeitgebenden zu entrichtenden wiederkehrenden und einmaligen Geldleistungen, ausgenommen die Einkaufssummen und Eintrittsleistungen; <sup>7</sup>
Kasse	die Personalvorsorgekasse der Stadt;
Mitglieder	die Personen, die Beiträge an die Kasse entrichten;
angeschlossene Organisationen	Organisationen, deren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach Artikel 2 dieses Reglements in die Kasse aufgenommen werden;
Rentenberechtigte	die ehemaligen Mitglieder, die Renten der Kasse beziehen;
Stadt	die Einwohnergemeinde Bern.

---

<sup>1</sup> SR 833.1

<sup>2</sup> SR 220

<sup>3</sup> SR 832.20

<sup>4</sup> SR 831.40 / Eingefügt am 15. Oktober 1998

<sup>5</sup> SR 831.411 / Eingefügt am 15. Oktober 1998

<sup>6</sup> SR 210

<sup>7</sup> Fassung vom 15. Oktober 1998

**Art. 2** Name, Rechtsform und Zweck

<sup>1</sup> Die Personalvorsorgekasse der Stadt Bern ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt der Stadt.

<sup>2</sup> Die Kasse versichert die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität nach den Bestimmungen dieses Reglements.

<sup>3</sup> Die Kasse versichert die Mitglieder des Gemeinderats nach den Bestimmungen dieses Reglements, soweit in einem Vorsorgereglement des Stadtrats keine besonderen Regelungen aufgestellt sind.

<sup>4</sup> Die Kasse kann das Personal anderer Organisationen aufnehmen, die mit der Stadt in ständiger und enger Verbindung stehen und nachweisen, dass die arbeitsrechtlichen Vorschriften eingehalten werden und sie die Arbeitsbedingungen der Branche gewährleisten können. Mit Vereinbarungen sind die Organisationen zu verpflichten, ihr Personal nach dem Kassenreglement zu versichern sowie die finanziellen und organisatorischen Verpflichtungen, die ihnen als Arbeitgebende auferlegt sind zu erfüllen. Die Anschlussvereinbarungen sind der kantonalen Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen. <sup>1</sup>

**Art. 3** Verhältnis zum BVG

<sup>1</sup> Die Kasse nimmt als registrierte Vorsorgeeinrichtung an der obligatorischen Versicherung nach dem BVG teil.

<sup>2</sup> Die Kasse erbringt ihre Leistungen nach den Bestimmungen dieses Reglements, in jedem Fall jedoch die durch die Bundesgesetzgebung (BVG, FZG, WEFG) vorgeschriebenen Mindestleistungen. <sup>1</sup>

<sup>3</sup> Die Kasse leistet den gesetzlich vorgeschriebenen Teuerungsausgleich auf BVG-Renten. <sup>1</sup>

**Art. 4** Gliederung der Kasse

Die Kasse führt die Personalvorsorge in den folgenden zwei Abteilungen durch:

- a. Pensionskasse (Artikel 7 bis Artikel 57);
- b. Sparkasse (Artikel 58 bis Artikel 69)

**Art. 5** Freizügigkeitsvereinbarungen <sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Fassung vom 15. Oktober 1998

<sup>2</sup> Aufgehoben am 15. Oktober 1998

## Art. 6 Rechtspflege

<sup>1</sup> Zur Beurteilung von Streitigkeiten zwischen der Kasse, der Stadt, angeschlossenen Organisationen, Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmern und Anspruchsberechtigten auf Kassenleistungen kann auf Klage hin das kantonale Verwaltungsgericht als einzige Instanz angerufen werden.

<sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach Artikel 73 BVG und dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

## 2. Titel: Pensionskasse

### 1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

## Art. 7 Mitglieder

<sup>1</sup> Als Mitglieder der Pensionskasse werden obligatorisch die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aufgenommen, die das 17. Altersjahr vollendet haben und

- a. einen Mindestlohn gemäss BVG erreichen, und <sup>1</sup>
- b. ein Arbeitsverhältnis mit festem Pensum von mindestens 20 Prozent, aufweisen. <sup>2</sup>

<sup>2</sup> Nicht in die Pensionskasse aufgenommen werden in der Regel Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die

- a. als Lehrerinnen und Lehrer an städtischen Schulen der kantonalen Lehrerversicherungskasse angeschlossen sind;
- b. ein befristetes Dienst- oder Arbeitsverhältnis von höchstens drei Monaten eingehen. Wird das Dienst- oder Arbeitsverhältnis über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert, sind die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von dem Zeitpunkt an versichert, in dem die Verlängerung vereinbart wurde;
- c. nebenberuflich tätig sind und bereits anderweitig für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit mindestens im Rahmen des BVG versichert sind oder hauptberuflich eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben;
- d. im Sinne des IVG zu mindestens 70 Prozent invalid sind; <sup>1</sup>
- e. voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig und im Ausland genügend versichert sind, sofern sie ein entsprechendes Gesuch an die Kasse richten.

---

<sup>1</sup> Fassung vom 25. Januar 2007

<sup>2</sup> Fassung vom 15. Oktober 1998

<sup>3</sup> Auf Gesuch von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an die Kassenverwaltung und im Einvernehmen mit dem Arbeitgebenden kann die Pensionskasse auch Personen gemäss Absatz 2 Buchstabe d aufnehmen. <sup>1</sup>

<sup>4</sup> Sind über 45 Jahre alte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bereits bei einer anderen registrierten Vorsorgeeinrichtung versichert, kann die Pensionskasse auf ihren Antrag von ihrer Aufnahme absehen. Die Arbeitgebenden überweisen die Arbeitgebendenbeiträge an die andere Vorsorgeeinrichtung gemäss deren Bestimmungen, höchstens jedoch im Umfang der Beiträge gemäss Artikel 52. Darüber hinaus werden keine Leistungen ausgerichtet. <sup>1</sup>

### **Art. 8** Beginn und Ende der Mitgliedschaft

<sup>1</sup> Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Antritt des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses, frühestens jedoch am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres.

<sup>2</sup> Die Mitgliedschaft endet, wenn das Dienst- oder Arbeitsverhältnis aufgelöst wird oder die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt sind.

<sup>3</sup> Für die Risiken Tod oder Invalidität bleiben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer während eines Monats nach der Auflösung ihres Dienst- oder Arbeitsverhältnisses bei der Pensionskasse versichert, sofern sie nicht vorher ein neues Dienst- oder Arbeitsverhältnis begonnen haben, für das sie der obligatorischen Versicherung gemäss BVG unterstehen. <sup>2</sup>

### **Art. 9** Weiterführung der Mitgliedschaft <sup>3</sup>

### **Art. 10** Gesundheitsnachweis <sup>4</sup>

### **Art. 11** Auskunfts- und Meldepflicht

<sup>1</sup> Auf Verlangen der Pensionskasse haben Mitglieder und Anspruchsberechtigte auf Kassenleistungen sämtliche Auskünfte über alle Tatsachen, welche die Beziehung zur Kasse betreffen, wahrheitsgetreu zu erteilen.

<sup>2</sup> Der Pensionskasse sind Änderungen der Verhältnisse, welche die Ausrichtung von Leistungen beeinflussen können, unaufgefordert zu melden. <sup>5</sup>

<sup>3</sup> Die Pensionskasse kann von Mitgliedern verlangen, ihre Anspruchsberechtigung durch amtliche Dokumente, wie eine Lebensbescheinigung oder eine Ausbildungsbestätigung nachzuweisen und die Ausrichtung der entsprechenden Leistungen davon abhängig machen. <sup>5</sup>

---

<sup>1</sup> Fassung vom 15. Oktober 1998

<sup>2</sup> Fassung vom 9. November 2000

<sup>3</sup> Aufgehoben am 25. Januar 2007

<sup>4</sup> Aufgehoben am 15. Oktober 1998

<sup>5</sup> Fassung vom 15. Oktober 1998

<sup>4</sup> Der Vertrauensärztin oder dem Vertrauensarzt sind über alle Tatsachen die für eine Beurteilung des Gesundheitszustandes von Bedeutung sind, die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Namentlich sind die behandelnden Ärztinnen, Ärzte und Versicherungsträger vom Berufsgeheimnis oder von der Schweigepflicht zu entbinden.

### **Art. 12** Auskunftsrecht

<sup>1</sup> Die Pensionskasse erteilt den Mitgliedern und den Anspruchsberechtigten auf Kassenleistungen auf Anfrage kostenlos Auskunft.

<sup>2</sup> Sie händigt den Mitgliedern und den Rentenberechtigten auf Anfrage hin die Jahresrechnung und den Jahresbericht aus. <sup>1</sup>

<sup>3</sup> Sie stellt den Mitgliedern jährlich einen individuellen Versicherungsausweis aus, der umfassend über die Versicherungssituation orientiert.

<sup>4</sup> Beim Austritt erstellt sie den Mitgliedern eine Abrechnung über die Austrittsleistung und weist sie auf die gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten der Erhaltung des Vorsorgeschutzes hin. <sup>2</sup>

## 2. Kapitel: Bemessungsgrundlagen

### **Art. 13** Versicherter Lohn

<sup>1</sup> Der versicherte Lohn setzt sich zusammen aus:

- a. dem an die Teuerung angepassten Jahresgrundlohn einschliesslich 13. Monatslohn gemäss den personalrechtlichen Erlassen;
- b. den vom Gemeinderat als versicherbar erklärten festen Jahreszulagen;
- c. abzüglich Koordinationsabzug in Höhe der maximalen einfachen Altersrente gemäss Artikel 34 AHVG.

<sup>2</sup> Für Teilzeitbeschäftigte berechnet sich der Koordinationsabzug entsprechend dem Beschäftigungsgrad.

<sup>3</sup> aufgehoben <sup>3</sup>

### **Art. 13a** Durchschnittlicher Beschäftigungsgrad <sup>2</sup>

<sup>1</sup> Für die Berechnung des Rentenanspruchs ist der durchschnittliche Beschäftigungsgrad massgebend.

---

<sup>1</sup> Eingefügt am 3. Februar 2005

<sup>2</sup> Eingefügt am 15. Oktober 1998

<sup>3</sup> Aufgehoben am 15. Oktober 1998

<sup>2</sup> Der durchschnittliche Beschäftigungsgrad setzt sich zusammen aus der Summe der Beschäftigungsgrade, geteilt durch die Gesamtzahl der Versicherungsjahre während der möglichen Versicherungszeit.

<sup>3</sup> Die Summe der Beschäftigungsgrade wird berechnet aus:

- a. der Summe der bis zum Rentenentscheid massgebenden bisherigen Beschäftigungsgrade und
- b. der Summe der ab Rentenentscheid bis zum vollendeten 63. Altersjahr hochgerechneten künftigen Beschäftigungsgrade. Für deren Höhe ist der Beschäftigungsgrad im Zeitpunkt des Rentenentscheides massgebend.

<sup>4</sup> Änderungen des Beschäftigungsgrades vor Inkrafttreten dieser Bestimmung werden bei der Berechnung der bisherigen Beschäftigungsgrade nicht berücksichtigt.

#### **Art. 14** Koordinierter Lohn gemäss BVG

<sup>1</sup> Für die Belange des BVG ist unter Vorbehalt von Absatz 2 der koordinierte Lohn gemäss Artikel 8 BVG massgebend.

<sup>2</sup> Der koordinierte Jahreslohn kann zum voraus aufgrund des letztbekannten Jahreslohnes bestimmt werden. Die für das laufende Jahr bereits festgelegten Änderungen werden dabei berücksichtigt.

#### **Art. 15** Nichtversicherbarer Lohn

Mitglieder werden für Lohnbestandteile, die sie bei einem der Pensionskasse nicht angeschlossenen Arbeitgebenden oder als Selbständigerwerbende erzielen, nicht versichert. <sup>1</sup>

#### **Art. 16** Beitragsjahre und Versicherungsjahre

<sup>1</sup> Als Beitragsjahre zählen die Jahre, während denen ein Mitglied der Kasse angehört und Beiträge bezahlt hat. <sup>2</sup>

<sup>2</sup> Als Versicherungsjahre zählen die Beitragsjahre und die eingekauften Jahre.

### *3. Kapitel: Leistungen der Pensionskasse*

#### 1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

#### **Art. 17** Art der Leistungen

Die Pensionskasse richtet folgende Leistungen aus:

---

<sup>1</sup> Fassung vom 25. Januar 2007

<sup>2</sup> Fassung vom 15. Oktober 1998

- 
- |                             |   |
|-----------------------------|---|
| a. Altersleistungen         | (Artikel 28 bis Artikel 31)               |
| b. Invalidenleistungen      | (Artikel 32 bis Artikel 38)               |
| c. Hinterlassenenleistungen | (Artikel 39 bis Artikel 45)               |
| d. Todesfallkapital         | (Artikel 46 bis Artikel 47)               |
| e. Austrittsleistungen      | (Artikel 48 bis Artikel 49a) <sup>1</sup> |

**Art. 18** Form der Leistungen <sup>1</sup>

<sup>1</sup> Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenleistungen werden in der Regel als Renten ausgerichtet.

<sup>2</sup> Anspruchsberechtigte können verlangen, dass ihnen ein Teil der Altersleistung als Kapitalabfindung ausgerichtet wird.

<sup>3</sup> Durch eine Kapitalabfindung darf die Altersrente um höchstens 30 Prozent geschmälert werden.

<sup>4</sup> Beträgt die Rente weniger als 35 Prozent der einfachen Mindestaltersrente der AHV kann das Mitglied anstelle der Rente eine Kapitalabfindung verlangen. Absatz 3 dieses Artikels findet in diesen Fällen keine Anwendung.

<sup>5</sup> Das Begehren um Ausrichtung einer Kapitalabfindung nach Absatz 3 dieses Artikels ist spätestens ein Jahr vor Entstehung des Anspruches schriftlich an die Kassenverwaltung zu richten. An verheiratete Anspruchsberechtigte ist die Kapitalabfindung nur zulässig, wenn der Ehegatte schriftlich zustimmt.

**Art. 19** Ausrichtung der Renten

<sup>1</sup> Die Renten werden monatlich, jeweils in der ersten Monatshälfte, auf das durch die Anspruchsberechtigten bezeichnete Konto überwiesen. Baranweisungen werden nur in Ausnahmefällen vorgenommen.

<sup>2</sup> Den Rentenberechtigten mit Wohnsitz im Ausland wird die Rente auf ein Konto in der Schweiz überwiesen.

**Art. 20** Anpassung der Renten an die Teuerungsentwicklung <sup>2</sup>

<sup>1</sup> Die Kasse passt die laufenden Kassenrenten im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten der Teuerungsentwicklung an. <sup>2</sup>

<sup>2</sup> Die Verwaltungskommission entscheidet jährlich darüber, ob und in welchem Ausmass sowie auf welchen Zeitpunkt die Renten angepasst werden. <sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> Fassung vom 15. Oktober 1998

<sup>2</sup> Fassung vom 1. März 2001

<sup>3</sup> Fassung vom 25. Januar 2007

<sup>3</sup> aufgehoben <sup>1</sup>

<sup>4</sup> aufgehoben <sup>1</sup>

<sup>5</sup> aufgehoben <sup>1</sup>

<sup>6</sup> aufgehoben <sup>1</sup>

### **Art. 21** Beginn und Erlöschen des Rentenanspruches

<sup>1</sup> Ereignisse, die einen Anspruch auf Rente begründen, verändern oder erlöschen lassen, werden im darauf folgenden Monat wirksam. <sup>2</sup>

<sup>2</sup> Der Anspruch auf eine Rente erlischt spätestens beim Tod der anspruchsberechtigten Person.

<sup>3</sup> Für den Monat, in dem der Anspruch erlischt, wird die Leistung voll ausgerichtet.

### **Art. 22** Anrechnung fremder Versicherungsleistungen <sup>3</sup>

<sup>1</sup> Treffen für den gleichen Versicherungsfall Leistungen der Pensionskasse mit solchen nach UVG oder MVG zusammen, werden die Leistungen der Kasse nach den Bestimmungen von Artikel 27 gekürzt. Integritäts- oder Genugtuungsleistungen der Unfall- oder Militärversicherung werden nicht berücksichtigt.

<sup>2</sup> Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der Unfall- oder Militärversicherung werden nicht ausgeglichen, wenn das Mitglied den Versicherungsfall schuldhaft herbeigeführt hat.

### **Art. 23** Haftung Dritter

Gegenüber Dritten, die ein Ereignis verursachen, das Kassenleistungen auslöst, tritt die Pensionskasse bis zur Höhe der reglementarischen Leistungen in die Rechte der Anspruchsberechtigten ein.

### **Art. 24** Abtretung und Verpfändung

<sup>1</sup> Der Anspruch auf Leistungen der Pensionskasse kann vor der Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden. Ausgenommen sind der Vorbezug und die Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum gemäss den Bestimmungen des WEFG. <sup>4</sup>

---

<sup>1</sup> Aufgehoben am 1. März 2001

<sup>2</sup> Eingefügt am 15. Oktober 1998

<sup>3</sup> Fassung vom 1. September 1994

<sup>4</sup> Fassung vom 15. Oktober 1998

<sup>2</sup> aufgehoben <sup>1</sup>

<sup>3</sup> aufgehoben <sup>1</sup>

### **Art. 25** Verrechnung und Anrechnung

<sup>1</sup> Mit dem Anspruch auf Kassenleistungen können gegenüber den Mitgliedern und den Anspruchsberechtigten auf Kassenleistungen verrechnet werden:

- a. ausstehende Beiträge, Nachzahlungen, Einkaufssummen oder nicht eingebrachte Eintrittsleistungen der Mitglieder; <sup>2</sup>
- b. Rückerstattungsansprüche der Pensionskasse.

<sup>2</sup> Die Pensionskasse kann die Verrechnung zeitlich angemessen verteilen, bei Rentenleistungen als monatlicher Abzug.

<sup>3</sup> Hat die Pensionskasse eine Austrittsleistung erbracht, wird diese auf später auszurichtende Hinterlassenen- und Invalidenleistungen angerechnet. Entsteht ein Anspruch auf Ehegattenrente, nachdem der überlebende Ehegatte die Abfindung gemäss Artikel 39 Absatz 2 erhalten hat, wird diese auf die Ehegattenrente angerechnet. <sup>2</sup>

### **Art. 26** Berichtigung und Rückerstattung von Kassenleistungen, Verjährung

<sup>1</sup> Stellt sich nachträglich heraus, dass eine Kassenleistung unrichtig festgesetzt wurde, berichtigt die Pensionskasse diese für künftige Auszahlungen. Geschuldete Beträge zahlt sie mit 4 Prozent Zins nach.

<sup>2</sup> Wer eine nicht geschuldete Kassenleistung gutgläubig entgegennimmt, hat die zu Unrecht bezogenen Beträge ohne Zins zurückzuerstatten. Liegt ein Härtefall vor, kann die Verwaltungskommission auf die Rückforderung ganz oder teilweise verzichten.

<sup>3</sup> Wer eine nicht geschuldete Kassenleistung vorsätzlich oder grobfahrlässig veranlasst oder bösgläubig entgegennimmt, hat die zu Unrecht bezogenen Beträge samt 4 Prozent Zins zurückzuerstatten. Die Strafverfolgung bleibt vorbehalten.

<sup>4</sup> Forderungen auf wiederkehrende Beiträge und Leistungen verjähren nach fünf Jahren, Forderungen auf einmalige Beiträge und Leistungen nach zehn Jahren. Die Artikel 129 - 142 OR sind anwendbar.

---

<sup>1</sup> Aufgehoben am 15. Oktober 1998

<sup>2</sup> Fassung vom 15. Oktober 1998

**Art. 27** Überversicherung

<sup>1</sup> Die Pensionskasse kürzt die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften den zuletzt bezogenen Nettolohn (Bruttolohn abzüglich Beiträge an Sozialversicherungen und an die Kasse) übersteigen.

<sup>2</sup> Als anrechenbare Einkünfte gelten Renten- und Kapitalleistungen mit ihrem Rentenumwandlungswert von in- und ausländischen Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen, mit Ausnahme von Hilflosenentschädigungen, Abfindungen und ähnlichen Leistungen. Anspruchsberechtigten auf Invalidenleistungen wird das weiterhin erzielte Erwerbseinkommen gemäss Artikel 37 Absatz 2 oder das zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen angerechnet. <sup>1</sup>

<sup>3</sup> Bei der Bestimmung des zumutbarerweise noch erzielbaren Erwerbseinkommen wird grundsätzlich auf das Invalideneinkommen gemäss Entscheid der IV abgestellt. Eine Anpassung des anrechenbaren Betrages erfolgt bei Revision der IV-Rente. <sup>1</sup>

**2. Abschnitt: Altersleistungen****Art. 28** Rücktrittsalter, Beginn des Leistungsanspruchs

<sup>1</sup> Der Anspruch auf Altersleistung beginnt am ersten Tag des Monats nach Vollendung des 63. Altersjahres.

<sup>2</sup> Mitglieder können die vorzeitige Pensionierung oder Teilpensionierung ab vollendetem 58. Altersjahr unter Ausrichtung einer Alters- oder Teilaltersrente verlangen. Die Teilpensionierung bedarf der Zustimmung der Arbeitgebenden.<sup>2</sup>

<sup>3</sup> Mitglieder können die Pensionierung bis zur Vollendung des 65. Altersjahres aufschieben. Die Finanzierung erfolgt nach den ordentlichen reglementarischen Bestimmungen.

<sup>4</sup> aufgehoben <sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> Fassung vom 25. Januar 2007

<sup>2</sup> Fassung vom 15. Oktober 1998

<sup>3</sup> Aufgehoben am 15. Oktober 1998

**Art. 29** Höhe der Altersrente

<sup>1</sup> Die jährliche Altersrente bei vollendetem 63. Altersjahr bemisst sich nach folgender Skala:

---

Anzahl Versicherungsjahre	Rente in Prozent des versicherten Lohnes
bis 1	1,7
2	3,4
3	5,1
4	6,8
5	8,5
6	10,2
7	11,9
8	13,6
9	15,3
10	17,0
11	18,7
12	20,4
13	22,1
14	23,8
15	25,5
16	27,2
17	28,9
18	30,6
19	32,3
20	34,0
21	35,7
22	37,4
23	39,1
24	40,8
25	42,5
26	44,2
27	45,9
28	47,6
29	49,3
30	51,0
31	52,7
32	54,4
33	56,1
34	57,8
35	59,5
36 und mehr	61,2

---

<sup>2</sup> Bei vorzeitiger Pensionierung oder Teilpensionierung von Mitgliedern gemäss Artikel 28 Absatz 2 werden die Altersleistungen, die sie mit dem vollendeten 63. Altersjahr erworben hätten, je vorverlegtes Jahr um 5,4 Prozent ihres Betrages gekürzt. Die Kürzung kann im Zeitpunkt der Pensionierung durch Entrichtung einer nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechneten Einkaufssumme ganz oder teilweise aufgehoben werden. <sup>1</sup>

<sup>3</sup> Arbeitgebende können bei Mitgliedern, deren Dienstverhältnis sie vorzeitig beenden, die Kürzung im Zeitpunkt der Pensionierung durch Entrichtung einer nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechneten Einkaufssumme ganz oder teilweise auskaufen. <sup>2</sup>

<sup>4</sup> Bei Teilpensionierung ist für die Berechnung der Teilaltersrente der Unterschied zwischen dem bisherigen und dem neuen versicherten Lohn massgebend. Bei der definitiven Pensionierung erhalten Mitglieder neben der Teilaltersrente eine aufgrund des neuen versicherten Lohnes berechnete Rente.

<sup>5</sup> Bei aufgeschobener Pensionierung gemäss Artikel 28 Absatz 3 erhöhen sich die Altersleistungen gemäss Rentenskala um 1,7 Prozent je volles aufgeschobenes Jahr. Der Höchstrentensatz von 61,2 Prozent kann indessen nicht überschritten werden. <sup>3</sup>

<sup>6</sup> Angebrochene Jahre werden anteilmässig berücksichtigt. <sup>2</sup>

### **Art. 30 Anspruch auf AHV-Überbrückungsrente <sup>1</sup>**

<sup>1</sup> Wer das 58. Altersjahr vollendet hat, eine Altersrente der Kasse, nicht aber eine AHV- oder IV-Rente bezieht, hat Anspruch auf eine AHV-Überbrückungsrente aus dem Überbrückungsrenten-Fonds.

<sup>2</sup> Die AHV-Überbrückungsrente beträgt 50 Prozent der maximalen einfachen AHV-Rente. Bei Teilzeitbeschäftigten richtet sich die Höhe der AHV-Überbrückungsrente nach dem Beschäftigungsgrad bei Rentenbeginn. Bei Beschäftigten im Stundenlohn werden die in den letzten 360 Tagen vor Eintritt der Alterspensionierung geleisteten Stunden in ein Teilpensum umgerechnet. Bei Teilpensionierten richtet sich die Höhe der Überbrückungsrente nach dem weggefallenen Beschäftigungsgrad.

<sup>3</sup> Die AHV-Überbrückungsrente wird bis zum Bezug einer IV-Rente oder bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Rentalters ausgerichtet. Sie fällt mit dem Vorbezug der AHV-Rente weg.

---

<sup>1</sup> Fassung vom 15. Oktober 1998

<sup>2</sup> Eingefügt am 15. Oktober 1998

<sup>3</sup> Fassung vom 1. September 1994

**Art. 30a** Ergänzende AHV-Überbrückungsrente <sup>1</sup>

<sup>1</sup> Wer eine Altersrente der Kasse, nicht aber eine AHV- oder IV-Rente bezieht, kann zu Lasten seiner späteren Ansprüche eine ergänzende AHV-Überbrückungsrente verlangen. <sup>2</sup>

<sup>2</sup> Die Höhe der ergänzenden AHV-Überbrückungsrente ist in Prozentschritten frei wählbar. Sie darf jedoch 50 Prozent der maximalen einfachen AHV-Rente nicht übersteigen. <sup>2</sup>

<sup>3</sup> Die ergänzende AHV-Überbrückungsrente wird durch Kürzung der Altersrente finanziert. Die Kürzung erfolgt ab Eintritt der Bezugsberechtigung auf eine AHV-Rente und dauert lebenslänglich. Sie beträgt monatlich 0,45 Prozent der insgesamt bezogenen Überbrückungsrenten-Beträge. Die Ansprüche der Hinterlassenen bleiben hingegen ungeschmälert.

<sup>4</sup> Die ergänzende AHV-Überbrückungsrente wird bis zum Bezug einer IV-Rente oder bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters ausgerichtet. Sie fällt mit dem Vorbezug der AHV-Rente weg. <sup>2</sup>

**Art. 31** Anspruch auf Alters-Kinderrente

<sup>1</sup> Wer Anspruch auf eine Altersrente hat, hat für seine rentenberechtigten Kinder auch Anspruch auf eine Alters-Kinderrente. Die Alters-Kinderrente ist gleich hoch wie die Waisenrente. Rentenberechtigt sind Kinder, die beim Tod des Anspruchsberechtigten in den Genuss einer Waisenrente gemäss Artikel 44 Absatz 2 kämen.

<sup>2</sup> Der Anspruch auf eine Alters-Kinderrente beginnt gleichzeitig mit dem Anspruch auf eine Altersrente. Er erlischt mit dem Wegfall der Altersrente oder wenn die Voraussetzungen gemäss Artikel 44 nicht mehr erfüllt sind.

<sup>3</sup> Die Höhe der Alters-Kinderrente beträgt 15 Prozent der Altersrente, die das Mitglied mit dem vollendeten 63. Altersjahr erworben hätte.

## 3. Abschnitt: Invalidenleistungen

**Art. 32** Anspruch auf Invalidenrente

<sup>1</sup> Sind Mitglieder nach Feststellung der Pensionskasse ganz oder teilweise invalid, haben sie Anspruch auf eine Invalidenrente. Vorausgesetzt wird dabei, dass sie ihre bisherige Tätigkeit aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr oder nicht mehr voll auszuüben in der Lage waren, ihnen keine andere zumut-

---

<sup>1</sup> Eingefügt am 1. September 1994

<sup>2</sup> Fassung vom 15. Oktober 1998

bare Tätigkeit zugewiesen werden konnte und das Dienstverhältnis aus diesem Grund beendet wurde. <sup>1</sup>

<sup>2</sup> Vor Ablauf von 10 Beitragsjahren wird eine Austrittsleistung gemäss Artikel 48 Absatz 1 ausgerichtet, wenn das Mitglied weiterhin im Sinne des IVG erwerbsfähig bleibt. In Härtefällen kann auf Gesuch des Mitglieds trotz fehlender Beitragsjahre eine Invalidenrente ausgerichtet werden. <sup>2</sup>

<sup>3</sup> Die Pensionskasse entscheidet gestützt auf einen vertrauensärztlichen Befund und einen allfällig vorliegenden Rentenentscheid der IV. <sup>1</sup>

<sup>4</sup> Besteht Aussicht, dass Mitglieder die Berufsfähigkeit wieder erlangen können, wird die Invalidenrente in der Regel befristet ausgesprochen. <sup>1</sup>

<sup>5</sup> Der Anspruch auf Invalidenrente beginnt mit der Auflösung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses oder mit der Herabsetzung des Lohnes. <sup>1</sup>

### **Art. 33** Vollrente oder Teilrente

<sup>1</sup> Die Invalidenrente wird in Prozenten des zurzeit der Invalidierung versicherten Lohnes bemessen (Vollrente).

<sup>2</sup> Werden Mitglieder aus gesundheitlichen Gründen mit gekürztem Lohn weiter beschäftigt oder an eine Stelle mit kleinerem anrechenbarem Lohn versetzt, ist für die Berechnung der Teilinvalidenrente der Unterschied zwischen dem bisherigen und dem neuen versicherten Lohn massgebend. Bei späterer vollständiger Invalidität oder bei Altersrücktritt erhalten Mitglieder neben der Teilinvalidenrente eine aufgrund des neuen versicherten Lohnes berechnete Rente.

<sup>3</sup> Die Kasse erbringt in jedem Fall mindestens die Leistungen gemäss BVG. <sup>3</sup>

### **Art. 34** Höhe der Invalidenrente

<sup>1</sup> Die ordentliche Invalidenrente entspricht der Altersrente, die das Mitglied mit dem vollendeten 63. Altersjahr erworben hätte.

<sup>2</sup> aufgehoben <sup>4</sup>

<sup>3</sup> aufgehoben <sup>4</sup>

---

<sup>1</sup> Fassung vom 9. November 2000

<sup>2</sup> Eingefügt am 9. November 2000

<sup>3</sup> Eingefügt am 25. Januar 2007

<sup>4</sup> Aufgehoben am 15. Oktober 1998

**Art. 35** Anspruch auf IV-Überbrückungsrente

<sup>1</sup> Wer Anspruch auf eine Invalidenrente hat, hat bis zur Bezugsberechtigung auf eine AHV- oder IV-Rente auch Anspruch auf eine IV-Überbrückungsrente.

<sup>2</sup> Besteht Anspruch auf eine volle Invalidenrente, entspricht die IV-Überbrückungsrente der maximalen einfachen IV-Rente. Bei Teilpensionierung wird sie entsprechend dem Pensionierungsgrad festgesetzt.

<sup>3</sup> Die IV-Überbrückungsrente fällt ganz oder teilweise weg, wenn Anspruchsberechtigte eine entsprechende AHV- oder IV-Leistung beziehen, wenn sie sich angeordneten Eingliederungsmassnahmen gemäss Artikel 31 IVG widersetzen, oder wenn sie es trotz Aufforderung unterlassen, bei der IV einen Rentenanspruch geltend zu machen. <sup>1</sup>

**Art. 36** Kürzung bei Selbstverschulden

Haben Mitglieder ihre Invalidität vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt, kann die Invalidenleistung durch Beschluss der Verwaltungskommission bis auf die Hälfte herabgesetzt werden, sofern die AHV oder IV ihre Leistung kürzt, entzieht oder verweigert. Die Ansprüche der Hinterlassenen bleiben ungeschmälert.

**Art. 37** Revision der Invalidenrente, Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit

<sup>1</sup> Die Pensionskasse kann bei veränderten Verhältnissen jederzeit die Revision einer zugesprochenen Invalidenrente anordnen.

<sup>2</sup> Invalidenrenten von Anspruchsberechtigten, die vor dem vollendeten 63. Altersjahr ein Erwerbseinkommen erzielen, werden um den Betrag gekürzt, um den die Summe von Rente und Erwerbseinkommen ihren früheren Lohn übersteigt. Als früherer Lohn gilt der Grundlohn im Zeitpunkt des Rentenbeginns (unter Berücksichtigung von Sozialzulagen), umgerechnet auf den massgebenden Landesindexstand im Zeitpunkt der Erzielung des Erwerbseinkommens.

<sup>3</sup> Gehen Anspruchsberechtigte auf eine Invalidenrente wieder ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis mit der Stadt ein, das zum Wiedereintritt in die Pensionskasse führt, endet ihr Rentenanspruch. Die wieder eingetretenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden gestützt auf den neuen anrechenbaren Lohn versichert. Die früheren Versicherungs- und Beitragsjahre sowie die Dauer des Rentenbezugs werden ihnen als Versicherungs- und Beitragsjahre angerechnet.

<sup>4</sup> Ist der neue versicherte Lohn niedriger als jener im Zeitpunkt der Pensionierung, wird für den Unterschied weiterhin eine Teilrente ausgerichtet.

---

<sup>1</sup> Fassung vom 25. Januar 2007

<sup>5</sup> Ist der neue versicherte Lohn höher als jener im Zeitpunkt der Pensionierung, sind vom Mitglied und dem Arbeitgebenden die reglementarischen Nachzahlungen zu entrichten. <sup>1</sup>

#### **Art. 38** Anspruch auf Invaliden-Kinderrente

<sup>1</sup> Wer Anspruch auf eine Invalidenrente hat, hat für seine rentenberechtigten Kinder auch Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente. Die Invaliden-Kinderrente ist gleich hoch wie die Waisenrente. Rentenberechtigt sind Kinder, die im Falle des Todes des Anspruchsberechtigten in den Genuss einer Waisenrente gemäss Artikel 44 Absatz 2 kämen.

<sup>2</sup> Der Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente beginnt gleichzeitig mit dem Anspruch auf eine Invalidenrente. Er erlischt mit dem Wegfall der Invalidenrente oder wenn die Voraussetzungen im Sinne von Artikel 44 nicht mehr erfüllt sind.

<sup>3</sup> Die Höhe der Invaliden-Kinderrente beträgt 15 Prozent der Altersrente, die das Mitglied mit dem vollendeten 63. Altersjahr erworben hätte.

#### 4. Abschnitt: Hinterlassenenleistung

#### **Art. 39** Anspruch auf Ehegattenrente

<sup>1</sup> Beim Tod von Mitgliedern oder Rentenberechtigten haben die überlebenden Ehegatten Anspruch auf Ehegattenrente, wenn sie:

- a. für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommen müssen, oder
- b. das 35. Altersjahr vollendet haben und mit ihrem verstorbenen Ehegatten mindestens 5 Jahre verheiratet waren.

<sup>2</sup> Erfüllen die überlebenden Ehegatten keine dieser Voraussetzungen, haben sie Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Jahresrenten.

<sup>3</sup> Der Anspruch auf Ehegattenrente beginnt, sobald die Lohn-, Lohnfortzahlung oder Rentenzahlung an die Verstorbenen endet.

#### **Art. 40** Höhe der Ehegattenrente

Die Ehegattenrente beträgt:

- a. beim Tod von Mitgliedern: 70 Prozent der Altersrente, die das Mitglied mit dem vollendeten 63. Altersjahr erworben hätte;
- b. beim Tod von Rentenberechtigten: 70 Prozent der von der verstorbenen rentenberechtigten Person zuletzt bezogenen Alters- oder Invalidenrente.

---

<sup>1</sup> Fassung vom 15. Oktober 1998

**Art. 41** Kürzung der Ehegattenrente

<sup>1</sup> Sind die überlebenden Ehegatten mehr als 20 Jahre jünger als ihre verstorbenen Ehegatten, wird die Ehegattenrente für jedes diesen Altersunterschied übersteigende Jahr um 4 Prozent des Rentenbetrages gekürzt.

<sup>2</sup> Hinterlassen Verstorbene rentenberechtigte Kinder im Sinne dieses Reglements, fällt die Kürzung dahin.

<sup>3</sup> Wurde den Verstorbenen die Rente infolge vorzeitiger Pensionierung gemäss Artikel 28 Absatz 2 gekürzt, erfährt die Ehegattenrente die gleiche prozentuale Kürzung.

<sup>4</sup> Haben überlebende Ehegatten den Tod ihrer Ehegatten vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt und kürzt, entzieht oder verweigert deswegen die AHV ihre Leistungen, kann die Verwaltungskommission die Ehegattenrente im entsprechenden Umfang herabsetzen. <sup>1</sup>

**Art. 42** Wiederverheiratung

<sup>1</sup> Heiraten überlebende Ehegatten, bleibt ihnen ihr Rentenanspruch gewahrt. Er ruht jedoch während der Dauer der neuen Ehe. Wiederverheiratete Personen können innert Jahresfrist nach der Heirat mit Gesuch an die Kassenverwaltung die Ausrichtung einer Abfindung in der Höhe von drei Jahresrenten verlangen.

<sup>2</sup> Erhalten wiederverheiratete Personen bei der Auflösung der neuen Ehe von einer andern Kasse eine Ehegattenrente, haben sie Anspruch auf die Abfindung in der Höhe von drei Jahresrenten.

<sup>3</sup> Mit der Ausrichtung der Abfindung erlischt jeder weitere Rentenanspruch.

**Art. 43** Anspruch geschiedener Ehegatten auf Ehegattenrente

<sup>1</sup> Geschiedene Ehegatten sind den verwitweten gleichgestellt, wenn die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und ihnen im Scheidungsurteil eine Rente oder eine Kapitalabfindung anstelle einer lebenslänglichen Rente zugesprochen wurde.

<sup>2</sup> Die Leistung der Pensionskasse wird jedoch um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Leistungen der übrigen Versicherungen, insbesondere AHV und IV, den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigt.

<sup>3</sup> Sobald der geschiedene Ehegatte einen eigenen Rechtsanspruch auf AHV- oder IV-Rente hat, wird die Kürzung neu berechnet. <sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Fassung vom 15. Oktober 1998

<sup>2</sup> Eingefügt am 15. Oktober 1998

**Art. 43a** Anspruch bei Lebenspartnerschaft <sup>1</sup>

<sup>1</sup> Eingetragene Partnerschaften gleichgeschlechtlicher Paare sind der Ehe gleichgestellt.

<sup>2</sup> Die weiteren Formen der Lebenspartnerschaft von Personen gleichen oder verschiedenen Geschlechts, sind der Ehe gleichgestellt, wenn jede der Bedingungen gemäss den Buchstaben a bis d je einzeln (kumulativ) erfüllt ist:

- a. beide Partnerinnen und Partner sind unverheiratet, nicht in eingetragener Partnerschaft lebend und nicht miteinander verwandt;
- b. es besteht bis zum Tod des Mitglieds oder Rentenberechtigten eine ununterbrochene Lebenspartnerschaft mit gemeinsamem Haushalt, die entweder mindestens 5 Jahre gedauert hat oder aus der gemeinsame Kinder stammen, für deren Unterhalt die überlebende Person der Lebenspartnerschaft aufkommen muss; <sup>2</sup>
- c. es besteht eine von beiden Partnerinnen und Partnern unterzeichnete Unterstützungsvereinbarung, die entweder seit mindestens 5 Jahren besteht und gemäss der das Mitglied einen erheblichen Teil der Kosten für den gemeinsamen Haushalt trägt oder die eine partnerschaftliche Kostentragung für den gemeinsamen Haushalt und den Unterhalt gemeinsamer Kinder vorsieht;
- d. es besteht kein Anspruch auf eine Ehegattenrente oder eine Rente für geschiedene Ehegatten gemäss den Artikeln 39 bis 43.

<sup>3</sup> Die Unterstützungsvereinbarung ist der Kassenverwaltung nach der Unterzeichnung oder dem Kasseneintritt einzureichen. Der Anspruch auf Kassenleistungen ist spätestens 3 Monate nach dem Tod des Mitglieds bei der Kassenverwaltung geltend zu machen. Auf Verlangen der Kassenverwaltung ist die Erfüllung der Bedingungen gemäss Absatz 2 nachzuweisen. Fehlt eine Unterstützungsvereinbarung gemäss Absatz 2 Buchstabe c, kann die Kassenverwaltung den Nachweis der effektiven Kostentragung genügen lassen.

<sup>4</sup> Die Dauer der Lebenspartnerschaft wird an die darauf folgende Ehedauer gemäss den Anspruchsvoraussetzungen von Artikel 39 für die Ehegattenrente angerechnet, falls eine Unterstützungsvereinbarung vorliegt.

<sup>5</sup> Die Leistungen an überlebende Lebenspartnerinnen und –partner richten sich nach den Artikeln 39 bis 42. Bei Eingehen einer neuen Partnerschaft erlischt der Anspruch auf Leistungen. Diesfalls, wie auch bei Heirat, werden keine Abfindungen ausgerichtet.

---

<sup>1</sup> Eingefügt am 4. November 2004 (Abs. 2 – 4 in Kraft ab 1.1.2008)

<sup>2</sup> Fassung vom 25. Januar 2007

**Art. 44** Anspruch auf Waisenrente

<sup>1</sup> Die Kinder von verstorbenen Mitgliedern oder Rentenberechtigten haben Anspruch auf eine Waisenrente.

<sup>2</sup> Anspruchsberechtigt sind Kinder, zu denen ein Kindesverhältnis im Sinne von Artikel 252 ZGB besteht, Pflege- und Stiefkinder, wenn die Verstorbenen nachweisbar für deren Unterhalt aufzukommen hatten.

<sup>3</sup> Der Anspruch auf Waisenrente beginnt, sobald die Lohn-, Lohnfortzahlung oder Rentenzahlung an die Verstorbenen endet.

<sup>4</sup> Der Anspruch auf Waisenrente endet, wenn Kinder das 18. Altersjahr vollendet haben. Er besteht jedoch weiter bis zur Vollendung des 25. Altersjahres, wenn sie noch in Ausbildung oder mindestens zu 70 Prozent invalid sind. <sup>1</sup>

**Art. 45** Höhe der Waisenrente

<sup>1</sup> Die Waisenrente beträgt:

- a. beim Tod von Mitgliedern: 15 Prozent der Altersrente, die das Mitglied mit dem vollendeten 63. Altersjahr erworben hätte;
- b. beim Tod von Rentenberechtigten: 15 Prozent der von der verstorbenen rentenberechtigten Person zuletzt bezogenen Alters- oder Invalidenrente.

<sup>2</sup> Vollwaisen haben Anspruch auf die doppelte Waisenrente.

## 5. Abschnitt: Todesfallkapital

**Art. 46** Anspruch auf Todesfallkapital

<sup>1</sup> Beim Tod von Mitgliedern oder Rentenberechtigten wird den Anspruchsberechtigten gemäss Absatz 2 ein Todesfallkapital ausgerichtet, wenn kein Anspruch auf eine Ehegattenrente oder eine Rente bei Lebenspartnerschaft besteht. <sup>1</sup>

<sup>2</sup> Anspruchsberechtigte im Sinne von Absatz 1 sind, unabhängig vom Erbrecht, nach folgender Ordnung: <sup>2</sup>

- a. natürliche Personen, die vom verstorbenen Mitglied in erheblichem Masse unterstützt worden sind und Personen, die mit dem verstorbenen Mitglied während längerer Zeit, in der Regel während 5 Jahren in einem gemeinsamen Haushalt gelebt haben; bei deren Fehlen <sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Fassung vom 25. Januar 2007

<sup>2</sup> Fassung vom 4. November 2004

- b. die Kinder des verstorbenen Mitglieds, welche die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Artikel 44 nicht erfüllen; bei deren Fehlen <sup>1</sup>
- c. die Eltern; bei deren Fehlen <sup>1</sup>
- d. die Geschwister. <sup>2</sup>

<sup>3</sup> Innerhalb der Begünstigtengruppe steht das Todesfallkapital allen Begünstigten zu gleichen Teilen zu. <sup>1</sup>

<sup>4</sup> Sind keine Anspruchsberechtigten vorhanden, verfällt das Todesfallkapital der Kasse. <sup>2</sup>

#### **Art. 47** Höhe des Todesfallkapitals

Das Todesfallkapital entspricht einer Kapitalabfindung in der Höhe von drei Ehegatten-Jahresrenten, maximal jedoch den eigenen Beiträgen nach Artikel 51 und den geleisteten Einkäufen gemäss Artikel 50a dieses Reglements, unter Abzug sämtlicher Renten, die von der Pensionskasse bereits ausgerichtet wurden. <sup>3</sup>

### 6. Abschnitt: Austrittsleistungen

#### **Art. 48** Anspruch auf Austrittsleistung <sup>4</sup>

<sup>1</sup> Wer ohne Anspruch auf eine Kassenleistung aus der Pensionskasse austritt, hat Anspruch auf eine Austrittsleistung. <sup>4</sup>

<sup>2</sup> Die Austrittsleistung wird mit dem Austrittstag fällig. Ab diesem Zeitpunkt wird ein Verzugszins entrichtet. <sup>4</sup>

<sup>3</sup> Der Zinsfuss entspricht dem vom Bundesrat festgesetzten Mindestzinssatz plus einem Prozent. Die Verzugszinspflicht entsteht 30 Tage nachdem die Kasse vom Mitglied alle notwendigen Angaben zur Übertragung der Austrittsleistung erhalten hat. Zwischen Austritt und diesem Zeitpunkt ist nur der Mindestzinssatz geschuldet. <sup>3</sup>

#### **Art. 48a** Erhaltung des Vorsorgeschutzes <sup>5</sup>

<sup>1</sup> Die Pensionskasse überweist die Austrittsleistung an die Vorsorgeeinrichtung der neuen Arbeitgebenden. Ist dies nicht möglich, haben Mitglieder der Kasse mitzuteilen, in welcher zulässigen Form sie den Vorsorgeschutz erhalten wollen.

---

<sup>1</sup> Fassung vom 4. November 2004

<sup>2</sup> Eingefügt am 4. November 2004

<sup>3</sup> Fassung vom 25. Januar 2007

<sup>4</sup> Fassung vom 15. Oktober 1998

<sup>5</sup> Eingefügt am 15. Oktober 1998

<sup>2</sup> Bleibt diese Mitteilung aus, so überweist die Kasse die Austrittsleistung gemäss Artikel 60 BVG spätestens zwei Jahre nach dem Austritt der Auffangeinrichtung.

<sup>3</sup> Wechseln Mitglieder eines bei der Pensionskasse angeschlossenen Arbeitgebenden zu einem anderen, ebenfalls bei der Kasse angeschlossenen Arbeitgebenden, unterbleibt eine Abrechnung wie im Freizügigkeitsfall. Bleiben Lohn und Beschäftigungsgrad unverändert, erfahren die Leistungen keine Abweichung. Wird der Lohn individuell oder generell erhöht, ist eine Nachzahlung gemäss Artikel 51 und 52 dieses Reglements zu entrichten. <sup>1</sup>

<sup>4</sup> Muss die Kasse Invaliden- oder Hinterlassenenleistungen erbringen, nachdem sie ihre Austrittsleistung bereits erbracht hat, so ist ihr die Austrittsleistung soweit zurückzuerstatten, als dies zur Auszahlung der Invaliden- oder Hinterlassenenleistung nötig ist. Unterbleibt die Rückerstattung, werden die Invaliden- und Hinterlassenenleistungen entsprechend gekürzt.

#### **Art. 48b** Barauszahlung <sup>2</sup>

<sup>1</sup> Mitglieder können die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen, wenn:

- a. sie die Schweiz endgültig verlassen;
- b. sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen und der obligatorischen Vorsorge nicht mehr unterstehen;
- c. die Austrittsleistung weniger als ihr Jahresbeitrag beträgt.

<sup>2</sup> An verheiratete Anspruchsberechtigte ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte schriftlich zustimmt.

#### **Art. 48c** Nicht eingebrachte Leistung <sup>2</sup>

<sup>1</sup> Haben sich Mitglieder beim Eintritt in die Kasse verpflichtet, eine Eintrittsleistung zu entrichten, so wird diese bei der Berechnung der Austrittsleistung mitberücksichtigt, selbst wenn sie nicht oder nur teilweise beglichen wurde. Der noch nicht beglichene Teil wird jedoch samt Zins von 4 Prozent von der Austrittsleistung abgezogen.

<sup>2</sup> Haben Mitglieder infolge einer Lohnerhöhung Nachzahlungen zu entrichten, so ist die Austrittsleistung aufgrund der erhöhten Rente zu berechnen. Die noch nicht beglichene Nachzahlungen werden jedoch von der Austrittsleistung abgezogen.

---

<sup>1</sup> Eingefügt am 25. Januar 2007

<sup>2</sup> Eingefügt am 15. Oktober 1998

**Art. 49** Höhe der Austrittsleistung <sup>1</sup>

<sup>1</sup> Die Austrittsleistung wird aufgrund der Bestimmungen über das Leistungsprimat nach Artikel 16, 17 und 18 FZG berechnet.

<sup>2</sup> Der Anspruch der Mitglieder entspricht dem Barwert der erworbenen Leistungen. Die erworbenen Leistungen werden wie folgt berechnet:

$$\text{versicherte Leistungen} \quad \times \quad \frac{\text{anrechenbare Versicherungsjahre}}{\text{mögliche Versicherungsjahre}}$$

<sup>3</sup> Die versicherten Leistungen sind die im Reglement niedergelegten Leistungen. Sie bestimmen sich aufgrund der möglichen Versicherungsjahre. Die anrechenbaren Versicherungsjahre setzen sich aus den Beitragsjahren und den eingekauften Versicherungsjahren zusammen. Die möglichen Versicherungsjahre beginnen zur gleichen Zeit wie die anrechenbaren Versicherungsjahre und enden mit der Vollendung des 63. Altersjahres.

<sup>4</sup> Für die Berechnung des Barwerts ist die Tabelle 1 gemäss Anhang massgebend.

**Art. 49a** Mindestbetrag <sup>2</sup>

<sup>1</sup> Beim Austritt aus der Kasse haben Mitglieder mindestens Anspruch auf die eingebrachten Eintrittsleistungen samt Zinsen sowie auf die von ihnen während der Beitragsdauer geleisteten Beiträge samt einem Zuschlag von 4 Prozent pro Altersjahr ab dem 20. Altersjahr, höchstens aber von 100 Prozent. <sup>3</sup>

<sup>2</sup> Der Zinsfuss entspricht dem vom Bundesrat festgesetzten Minimalzinssatz gemäss FZV. <sup>4</sup>

<sup>3</sup> Das Alter ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

<sup>4</sup> Ein Abzug der Aufwendungen zur Deckung von temporären Risikoleistungen, zur Finanzierung der Überbrückungsrenten und von Sondermassnahmen entfällt.

---

<sup>1</sup> Fassung vom 15. Oktober 1998

<sup>2</sup> Eingefügt am 15. Oktober 1998

<sup>3</sup> Fassung vom 3. Februar 2005

<sup>4</sup> Eingefügt am 3. Februar 2005

#### 4. Kapitel: Eintritt in die Kasse

##### **Art. 50** Eintrittsleistung <sup>1</sup>

<sup>1</sup> Die Kasse schreibt eintretenden Mitgliedern die eingebrachten Austrittsleistungen zum Zeitpunkt der Vergütung gut.

<sup>2</sup> Die Eintrittsleistung wird aufgrund von Artikel 49 dieses Reglements berechnet.

<sup>3</sup> Die Höhe der Eintrittsleistung richtet sich nach der Tabelle 2 gemäss Anhang. Für zuviel eingebrachte Austrittsleistungen wird ein Freizügigkeitskonto oder eine Freizügigkeitspolice nach Angabe des Mitgliedes errichtet.

##### **Art. 50a** Einkauf <sup>2</sup>

<sup>1</sup> Mitglieder können sich jederzeit bis zu ihren vollen reglementarischen Leistungen einkaufen.

<sup>2</sup> Der Einkauf wird fällig mit dem Eintritt in die Kasse oder im Zeitpunkt des Einkaufes von zusätzlichen Versicherungsjahren oder fehlenden Beschäftigungsgraden. Ab diesem Zeitpunkt ist ein Zins zu entrichten, der mindestens dem technischen Zinssatz entspricht. Der Einkauf kann auch ratenweise amortisiert werden. <sup>3</sup>

<sup>3</sup> Der Einkauf von fehlenden Beschäftigungsgraden kann nur erfolgen, wenn der durchschnittliche Beschäftigungsgrad tiefer ist als der aktuelle. Mitglieder können sich höchstens bis zu ihrem aktuellen Beschäftigungsgrad einkaufen. Erreichen sie den maximalen Rentensatz nicht, haben sie vorerst die gesamte mögliche Anzahl Versicherungsjahre einzukaufen. <sup>4</sup>

<sup>4</sup> Beim Eintritt eines Vorsorgefalles wird der noch nicht bezahlte Teil der Einkaufssumme unter Berücksichtigung eines Zinses von 4 Prozent in Form einer lebenslänglichen Kürzung von den Leistungen abgezogen.

<sup>5</sup> Wird ein Einkauf getätigt, so darf die daraus resultierende Leistungsverbesserung innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden. <sup>4</sup>

<sup>6</sup> Wurde ein Vorbezug für Wohneigentum getätigt, so darf ein Einkauf erst vorgenommen werden, wenn der Vorbezug gemäss Artikel 50c dieses Reglements zurückbezahlt worden ist. Ausgenommen ist ein Einkauf in Vorsorgelücken, die nicht auf einen Vorbezug zurückzuführen sind. <sup>4</sup>

---

<sup>1</sup> Fassung vom 15. Oktober 1998

<sup>2</sup> Eingefügt am 15. Oktober 1998

<sup>3</sup> Fassung vom 25. Januar 2007

<sup>4</sup> Eingefügt am 25. Januar 2007

## 5. Kapitel: Wohneigentumsförderung

### Art. 50b Vorbezug für Wohneigentum <sup>1</sup>

<sup>1</sup> Mitglieder können bis zum vollendeten 57. Altersjahr einen Betrag für Wohneigentum zum eigenen Bedarf geltend machen. <sup>2</sup>

<sup>2</sup> Sie dürfen bis zum 50. Altersjahr einen Betrag bis zur Höhe der Austrittsleistung beziehen. Mitglieder, die das 50. Altersjahr überschritten haben, dürfen höchstens die Austrittsleistung auf die sie im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätten, oder die Hälfte der Austrittsleistung im Zeitpunkt des Bezuges in Anspruch nehmen.

<sup>3</sup> Mitglieder können diesen Betrag auch für den Erwerb von Anteilscheinen einer Wohnbaugenossenschaft oder ähnlicher Beteiligungen verwenden, wenn sie eine dadurch finanzierte Wohnung selbst benutzen.

<sup>4</sup> Der Mindestbetrag für den Vorbezug beträgt Fr. 20'000.--. Ein Vorbezug kann alle 5 Jahre geltend gemacht werden.

<sup>5</sup> Verlangen Mitglieder einen Vorbezug, so wird wie im Freizügigkeitsfall abgerechnet. Jener Teil der Austrittsleistung, der nicht für den Vorbezug beansprucht wird, wird als Eintrittsleistung zum Erwerb von Versicherungsjahren aufgrund der Tabelle 2 gemäss Anhang verwendet. Durch den Vorbezug wird die Zahl der anrechenbaren und möglichen Versicherungsjahre gemäss Artikel 49 dieses Reglements um die Vorbezugsjahre gekürzt.

<sup>6</sup> Um eine Einbusse des Vorsorgeschutzes durch eine Leistungskürzung bei Tod oder Invalidität zu vermeiden, weist die Kasse auf die Möglichkeit zum Abschluss einer Zusatzversicherung hin. <sup>2</sup>

<sup>7</sup> Die Kasse zahlt den Vorbezug spätestens sechs Monate seit Geltendmachung aus. Ist eine Auszahlung innerhalb dieser Frist aus Liquiditätsgründen nicht möglich oder zumutbar, so kann die Auszahlung aufgeschoben werden. Für die Erledigung der aufgeschobenen Gesuche gilt die folgende Prioritätenordnung:

1. Mitglieder, die gerade Wohneigentum erworben haben oder bei denen ein Erwerb unmittelbar bevorsteht;
2. Mitglieder, die sich wegen des Erwerbs von Wohneigentum in einer schwierigen finanziellen Lage befinden;
3. übrige Mitglieder, wobei sich die Reihenfolge der Behandlung nach dem Zeitpunkt des Erwerbs von Wohneigentum richtet. Je weiter der Erwerb zurückliegt, desto später erfolgt die Auszahlung.

---

<sup>1</sup> Eingefügt am 15. Oktober 1998

<sup>2</sup> Fassung vom 25. Januar 2007

**Art. 50c** Rückzahlung des Vorbezuges <sup>1</sup>

<sup>1</sup> Der bezogene Betrag muss vom Mitglied oder von seinen Erben an die Kasse zurückbezahlt werden, wenn

- a. das Wohneigentum veräussert wird;
- b. Rechte an diesem Wohneigentum eingeräumt werden, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen, oder
- c. beim Tod des Mitgliedes keine Vorsorgeleistung fällig wird.

<sup>2</sup> Das Mitglied kann im übrigen den bezogenen Betrag jederzeit zurückzahlen. Die Rückzahlung ist zulässig bis:

- a. zum vollendeten 57. Altersjahr; <sup>2</sup>
- b. zum Eintritt eines anderen Vorsorgefalls oder
- c. zur Barauszahlung der Austrittsleistung.

<sup>3</sup> Der Mindestbetrag für eine Rückzahlung des Vorbezugs beträgt Fr. 20'000.--. Ist der ausstehende Vorbezug kleiner als der Mindestbetrag, so ist die Rückzahlung in einem einzigen Betrag zu leisten.

<sup>4</sup> Bei einer Rückzahlung des Vorbezuges, der während der Mitgliedschaft bei der Kasse geltend gemacht wurde, erfolgt die Anrechnung von Versicherungsjahren aufgrund der Tabelle 2 gemäss Anhang und unter Beachtung folgender Grundsätze: <sup>2</sup>

- a. Für den Wiedererwerb aller gekürzten Versicherungsjahre ist mindestens der gesamte Vorbezug samt Zins zurückzuzahlen. Bei einem Teilerwerb der gekürzten Versicherungsjahre ist für die Anrechnung das Verhältnis zwischen Rückzahlung und Vorbezug samt Zins massgebend. <sup>2</sup>
- b. Erfolgt die Rückzahlung innert zwei Jahren nach dem Vorbezug, ist für den Wiedererwerb aller gekürzten Versicherungsjahre einzig der gesamte Vorbezug samt Zins zurückzuzahlen. <sup>2</sup>
- c. Der Zins richtet sich nach dem Durchschnittzinssatz aller 1. Hypotheken bei der Berner Kantonalbank. <sup>3</sup>

<sup>5</sup> Die Rückzahlung eines Vorbezuges, der bei anderen Kasse getätigt wurde, wird dem Mitglied gemäss Artikel 50 dieses Reglements gutgeschrieben. <sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> Eingefügt am 15. Oktober 1998

<sup>2</sup> Fassung vom 25. Januar 2007

<sup>3</sup> Eingefügt am 25. Januar 2007

**Art. 50d** Verpfändung für Wohneigentum <sup>1</sup>

<sup>1</sup> Mitglieder können unter den gleichen Bedingungen wie in Artikel 50b dieses Reglements bis drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen einen Betrag für Wohneigentum zum eigenen Bedarf verpfänden.

<sup>2</sup> Die Verpfändung bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Anzeige an die Kasse.

<sup>3</sup> Wird das Pfand vor dem Vorsorgefall oder vor der Barauszahlung verwertet, so finden die Bestimmungen über den Vorbezug gemäss Artikel 50b Absatz 5 bis 7 dieses Reglements Anwendung.

**Art. 50e** Besteuerung des Vorbezuges <sup>1</sup>

<sup>1</sup> Der Vorbezug ist steuerpflichtig. Die Kasse meldet den Vorbezug oder die Pfandverwertung des Vorsorgeguthabens und die Rückzahlung der Eidg. Steuerverwaltung. Der Steuerbetrag kann nicht mit dem Vorbezug verrechnet werden.

<sup>2</sup> Bei Rückzahlung des Vorbezuges wird der bezahlte Steuerbetrag dem Mitglied ohne Zins zurückerstattet.

**Art. 50f** Anmerkung im Grundbuch <sup>1</sup>

<sup>1</sup> Die Kasse meldet dem Grundbuchamt die durch den Vorbezug entstandene Veräusserungsbeschränkung als Anmerkung ins Grundbuch. Bei Rückzahlung des Vorbezuges wird die Veräusserungsbeschränkung gelöscht.

<sup>2</sup> Die Kosten der Anmerkung und Löschung gehen zu Lasten des Mitgliedes.

**6. Kapitel: Finanzierung****Art. 51** Beiträge der Mitglieder

<sup>1</sup> Die Mitglieder entrichten folgende Beiträge in die Pensionskasse:

- a. als Jahresbeitrag 8.25 Prozent des versicherten Lohnes, zahlbar in 12 monatlichen Raten; <sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Eingefügt am 15. Oktober 1998

<sup>2</sup> Fassung vom 4. November 2004 (in Kraft ab 1.1.2008)

- b. als Jahresbeitrag
- ab 1. Januar nach Vollendung des 29. Altersjahrs  $\frac{1}{2}$  Prozent,
  - ab 1. Januar nach Vollendung des 44. Altersjahrs 1 Prozent
- des versicherten Lohnes in den Überbrückungsrenten-Fonds gemäss Artikel 30, zahlbar in 12 monatlichen Raten; <sup>1</sup>
- c. von jeder Heraufsetzung des versicherten Lohnes, die nicht durch Teuerung oder Erhöhung des Beschäftigungsgrades bedingt ist, 50 Prozent der Heraufsetzung als Nachzahlung, verteilt auf 12 Monate. <sup>2</sup>

<sup>2</sup> Die Beiträge werden vom Lohn abgezogen. Die Nachzahlung gemäss Absatz 1 Buchstabe c kann auch aus dem Freizügigkeitskonto bestritten werden.<sup>2</sup>

#### **Art. 52** Beiträge der Arbeitgebenden <sup>3</sup>

Die Stadt oder die angeschlossenen Arbeitgebenden entrichten folgende Beiträge in die Pensionskasse:

- a. als Jahresbeitrag 14.25 Prozent des versicherten Lohnes, zahlbar in 12 monatlichen Raten; <sup>4</sup>
- b. von jeder Heraufsetzung des versicherten Lohnes, die nicht durch Teuerung oder Erhöhung des Beschäftigungsgrades bedingt ist, das technisch erforderliche Deckungskapital, mindestens jedoch 50 Prozent der Heraufsetzung, als Nachzahlung. Dieser Betrag ist sofort fällig;
- c. die Leistungen aus der Garantieverpflichtung gemäss Artikel 74 dieses Reglements.

#### **Art. 53** Besondere Aufwendungen gemäss BVG

<sup>1</sup> Die Beiträge zur Finanzierung des Sicherheitsfonds gemäss Artikel 59 BVG werden aus den Mitteln der Pensionskasse erbracht.

<sup>2</sup> aufgehoben <sup>5</sup>

### *7. Kapitel: Besondere Bestimmungen*

#### **Art. 54** Wiedereintritt in die Pensionskasse <sup>3</sup>

<sup>1</sup> Ein Wiedereintritt in die Kasse wird wie eine Neuaufnahme behandelt. Vorbehalten bleibt Absatz 2 dieses Artikels.

---

<sup>1</sup> Eingefügt am 1. September 1994

<sup>2</sup> Fassung vom 1. September 1994

<sup>3</sup> Fassung vom 15. Oktober 1998

<sup>4</sup> Fassung vom 4. November 2004 (in Kraft ab 1.1.2008)

<sup>5</sup> Aufgehoben am 25. Januar 2007

<sup>2</sup> Bei einem Austritt vor dem 1. Januar 1995 und einem Wiedereintritt zwischen dem 1. Januar 1995 und dem 31. Dezember 1999 gilt folgendes: Liegen zwischen Austritt und Wiedereintritt höchstens fünf Jahre, können die früheren Versicherungsjahre angerechnet werden, wenn das Mitglied die beim Austritt erbrachte Freizügigkeitsleistung samt 4 Prozent Zins wieder einbezahlt. Im weiteren hat das Mitglied allfällige, beim Austritt noch ausstehende Nachzahlungen oder Einkaufssummen zu entrichten.

<sup>3</sup> Erfolgt der Wiedereintritt nach Absatz 2 dieses Artikels und ist der neue versicherte Lohn höher als der frühere, hat das Mitglied für die angerechneten Versicherungsjahre die entsprechende Einkaufssumme zu entrichten.

#### **Art. 55** Änderung des Beschäftigungsgrades

<sup>1</sup> Ändern Mitglieder ihren Beschäftigungsgrad, wird auf eine Abrechnung wie bei einem Teilaus- oder eintritt verzichtet. Es gilt ein durchschnittlicher Beschäftigungsgrad gemäss Artikel 13a dieses Reglements. <sup>1</sup>

<sup>2</sup> aufgehoben <sup>2</sup>

<sup>3</sup> aufgehoben <sup>2</sup>

#### **Art. 56** Herabsetzung des versicherten Lohnes

<sup>1</sup> Wird beim Übertritt an eine Stelle mit tieferer Einreihung oder aus irgend einem anderen reglementarisch nicht vorgesehenen Grunde der Lohn herabgesetzt, ohne dass eine Versicherungsleistung ausgerichtet wird, bleibt das Mitglied für den nach bisherigen Verhältnissen geltenden Lohn versichert. Es muss für den Unterschied zwischen dem bisherigen und dem neuen versicherten Lohn sowohl seine Beiträge als auch jene des Arbeitgebenden übernehmen. <sup>1</sup>

<sup>2</sup> Innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Lohnherabsetzung kann das Mitglied bei der Kassenverwaltung eine Herabsetzung des bisherigen versicherten Lohnes auf die Höhe des tatsächlichen Lohnes beantragen. Für den Unterschied wird ihm die reglementarische Austrittsleistung ausgerichtet. <sup>1</sup>

<sup>3</sup> Entschliesst sich das Mitglied zu einem späteren Zeitpunkt den versicherten Lohn wieder auf die ursprüngliche Höhe hinaufzusetzen, ist für die Berechnung des Einkaufs die Tabelle 2 gemäss Anhang massgebend. <sup>3</sup>

#### **Art. 57** Unbezahlter Urlaub

<sup>1</sup> Beträgt der unbezahlte Urlaub höchstens einen Monat, bleibt der volle Versicherungsschutz aufrechterhalten.

---

<sup>1</sup> Fassung vom 15. Oktober 1998

<sup>2</sup> Aufgehoben am 15. Oktober 1998

<sup>3</sup> Eingefügt am 15. Oktober 1998

<sup>2</sup> Beträgt der unbezahlte Urlaub mehr als einen Monat, bleibt das Mitglied für die Risiken Tod und Invalidität versichert. Die dafür zu entrichtende jährliche Risikoprämie beträgt 2 1/2 Prozent auf dem letzten versicherten Lohn.

<sup>3</sup> Die Zeit, während der nur die Risikoprämie entrichtet wird, gilt nicht als Beitragszeit und wird für die Bestimmung der Rente nicht angerechnet. Das Mitglied kann jedoch diese Zeit innert Jahresfrist nach dem Urlaub durch Bezahlung der Arbeitnehmenden- und Arbeitgebendenbeiträge einkaufen.

### 3. Titel: Sparkasse

#### 1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 58 Mitglieder

<sup>1</sup> Als Mitglieder der Sparkasse werden obligatorisch die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aufgenommen, die das 17. Altersjahr vollendet haben und

- a. nicht in die Pensionskasse aufgenommen werden können, und
- b. einen Mindestlohn gemäss BVG erreichen oder ein Arbeitspensum von wenigstens 12 Wochenstunden aufweisen. <sup>1</sup>

<sup>2</sup> Nicht in die Sparkasse aufgenommen werden in der Regel Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die

- a. als Lehrerinnen und Lehrer an städtischen Schulen der kantonalen Lehrerversicherungskasse angeschlossen sind;
- b. ein befristetes Dienst- oder Arbeitsverhältnis von höchstens drei Monaten eingehen. Wird das Dienst- oder Arbeitsverhältnis über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert, sind die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von dem Zeitpunkt an versichert, in dem die Verlängerung vereinbart wurde;
- c. nebenberuflich tätig sind und bereits anderweitig für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit mindestens im Rahmen des BVG versichert sind oder hauptberuflich eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben;
- d. im Sinne des IVG zu mindestens 70 Prozent invalid sind; <sup>1</sup>
- e. voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig und im Ausland genügend versichert sind, sofern sie ein entsprechendes Gesuch an die Kasse richten.

---

<sup>1</sup> Fassung vom 25. Januar 2007

<sup>3</sup> Auf Gesuch von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an die Kassenverwaltung und im Einvernehmen mit dem Arbeitgebenden kann die Sparkasse auch Personen gemäss Absatz 2 Buchstabe d aufnehmen.

#### **Art. 59** Übertritt in die Pensionskasse

<sup>1</sup> Mitglieder der Sparkasse können jederzeit zur Pensionskasse wechseln, wenn sie im Zeitpunkt des Wechsels die Bedingungen für den Eintritt in die Pensionskasse erfüllen.

<sup>2</sup> Das auf dem individuellen Konto des Mitgliedes vorhandene Alterskapital (Arbeitnehmenden- und Arbeitgebenden-Sparguthaben samt Zins ohne Risikoteil) wird für den Einkauf von Versicherungsjahren in die Pensionskasse benützt.

<sup>3</sup> Für ihre Anteile, die nicht für den Einkauf benötigt werden, haben Mitglieder Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung. Diesen Anspruch erfüllt die Kasse durch Errichtung eines Freizügigkeitskontos oder einer Freizügigkeitspolice nach Angabe des Mitgliedes.

#### **Art. 60** Verzinsung

Das Alterskapital der Mitglieder wird jährlich verzinst. Der Zinsfuss entspricht mindestens dem vom Bundesrat festgesetzten Minimalzinssatz gemäss BVG und wird von der Kasse festgelegt.

#### **Art. 61** Beitragspflichtiger Lohn

Der beitragspflichtige Lohn bei der Sparkasse entspricht 70 Prozent des AHV-pflichtigen Lohnes.

#### **Art. 62** Anwendbarkeit anderer Bestimmungen

Folgende Artikel über die Pensionskasse gelten sinngemäss für die Sparkasse: Artikel 8; 11; 12; 14-16; 18-27; 28 Absatz 2 und 4; 30; 31; 36-38; 48; 50 Absatz 1; 50b-50f; 53; 57. <sup>1</sup>

### *2. Kapitel: Leistungen der Sparkasse*

#### **Art. 63** Altersleistungen

Mitglieder haben frühestens Anspruch auf Altersleistungen, wenn sie das 58. Altersjahr vollendet haben und ihr Dienst- oder Arbeitsverhältnis aufgelöst wird.

---

<sup>1</sup> Fassung vom 15. Oktober 1998

**Art. 64** Invalidenleistungen

<sup>1</sup> Mitglieder der Sparkasse haben unter den gleichen Voraussetzungen wie Mitglieder der Pensionskasse (Artikel 32) Anspruch auf Invalidenleistungen.

<sup>2</sup> Rentenberechtigte erhalten ausserdem einen monatlichen festen Invalidenzuschuss. Dieser beträgt bei weniger als einem Beitragsjahr die Hälfte einer einfachen minimalen AHV- oder IV-Rente. Er vermindert sich für jedes im Zeitpunkt der Rentensprechung vollendete Beitragsjahr um  $\frac{1}{20}$ . Nach zwanzig oder mehr Beitragsjahren wird kein Zuschuss mehr ausgerichtet.

<sup>3</sup> Sind Rentenberechtigte im Zeitpunkt des Rentenbeginns verheiratet, erhalten sie während der Dauer der Ehe einen weiteren monatlichen Zuschuss. Dieser beträgt ein Viertel des Invalidenzuschusses gemäss Absatz 2.

<sup>4</sup> Die Zuschüsse gemäss Absatz 2 und 3 werden entsprechend dem beim Rentenbeginn geltenden Beschäftigungsgrad festgesetzt. Bei Beschäftigten im Stundenlohn werden die in den letzten 360 Tagen vor Eintritt der Invalidität geleisteten Stunden in ein Teilpensum umgerechnet. <sup>1</sup>

**Art. 65** Hinterlassenenleistungen

<sup>1</sup> Die Hinterlassenen von verstorbenen Mitgliedern oder Rentenberechtigten der Sparkasse haben unter den gleichen Voraussetzungen wie die Hinterlassenen verstorbener Mitglieder oder Rentenberechtigter der Pensionskasse (Artikel 39, 43, 43a und 44) Anspruch auf Hinterlassenenleistungen. <sup>2</sup>

<sup>2</sup> Hinterlassen Mitglieder weder Ehegatten noch anspruchsberechtigte Kinder, kommen die eigenen Einzahlungen, unabhängig vom Erbrecht, folgenden Personen als Anspruchsberechtigten zu: <sup>2</sup>

- a. natürliche Personen, die vom verstorbenen Mitglied in erheblichem Masse unterstützt worden sind und Personen, die mit dem verstorbenen Mitglied während längerer Zeit, in der Regel während 5 Jahren in einem gemeinsamen Haushalt gelebt haben; bei deren Fehlen <sup>2</sup>
- b. die Kinder des verstorbenen Mitglieds, welche die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Artikel 44 nicht erfüllen; bei deren Fehlen <sup>2</sup>
- c. die Eltern; bei deren Fehlen <sup>2</sup>
- d. die Geschwister. <sup>3</sup>

<sup>3</sup> Innerhalb der Begünstigtengruppe steht das Todesfallkapital allen Begünstigten zu gleichen Teilen zu. <sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Eingefügt am 1. September 1994

<sup>2</sup> Fassung vom 4. November 2004

<sup>3</sup> Eingefügt am 4. November 2004

<sup>4</sup> Sind keine Anspruchsberechtigten vorhanden, verfällt das Todesfallkapital der Kasse. <sup>1</sup>

### **Art. 66** Austrittsleistungen

Mitglieder, deren Dienst- oder Arbeitsverhältnis aufgelöst wird und die keine andere Leistung der Sparkasse beanspruchen können, erhalten eine Austrittsleistung. <sup>2</sup>

### **Art. 67** Höhe der Leistungen

<sup>1</sup> Die Alters- und Invalidenleistungen nach Artikel 63 und 64 entsprechen den bis zur Auflösung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses vom Mitglied und von den Arbeitgebenden geleisteten Beiträgen - ohne Risiko- und Vorfinanzierungsanteil gemäss Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe b und c - und den eingebrachten Austrittsleistungen samt Zins. Die Hinterlassenenleistungen nach Artikel 65 entsprechen den gleichen Prozentsätzen der Altersleistungen wie die Hinterlassenenleistungen der Pensionskasse. <sup>2</sup>

<sup>2</sup> Diese Leistungen werden nach den jeweils geltenden versicherungstechnischen Grundsätzen in eine lebenslängliche Rente umgewandelt.

<sup>3</sup> Die Austrittsleistung wird aufgrund der Bestimmungen über das Beitragsprimat gemäss Artikel 15, 17 und 18 FZG berechnet. <sup>2</sup>

<sup>4</sup> Die Ansprüche der Mitglieder entsprechen dem Sparguthaben. Das Sparguthaben ist die Summe aller im Hinblick auf Altersleistungen gutgeschriebenen Beiträge der Mitglieder und der Arbeitgebenden sowie der sonstigen Einlagen samt Zins. <sup>2</sup>

<sup>5</sup> Für die Ermittlung der Mindestleistung werden die Aufwendungen zur Deckung der Risikoleistungen und zur Finanzierung der Überbrückungsrenten abgezogen. Die übrigen Beiträge werden verzinst. <sup>3</sup>

## *3. Kapitel: Finanzierung*

### **Art. 68** Beiträge der Mitglieder

<sup>1</sup> Die Mitglieder entrichten folgende Beiträge in die Sparkasse:

- a. als Jahresbeitrag 7.25 Prozent des beitragspflichtigen Lohnes, zahlbar in 12 monatlichen Raten; <sup>4</sup>
- b. als Jahresbeitrag 1 Prozent des beitragspflichtigen Lohnes zur Deckung der Risikoleistungen, zahlbar in 12 monatlichen Raten;

---

<sup>1</sup> Fassung vom 4. November 2004

<sup>2</sup> Fassung vom 15. Oktober 1998

<sup>3</sup> Eingefügt am 15. Oktober 1998

<sup>4</sup> Fassung vom 4. November 2004 (in Kraft ab 1.1.2008)

c. als Jahresbeitrag

- ab 1. Januar nach Vollendung des 29. Altersjahrs 1/2 Prozent,

- ab 1. Januar nach Vollendung des 44. Altersjahrs 1 Prozent

des beitragspflichtigen Lohnes in den Überbrückungsrenten-Fonds gemäss Artikel 30, zahlbar in 12 monatlichen Raten. <sup>1</sup>

<sup>2</sup> Die Beiträge werden vom Lohn abgezogen.

<sup>3</sup> Der Jahresbeitrag gemäss Absatz 1 Buchstabe a wird dem individuellen Konto des Mitgliedes (Arbeitnehmenden-Sparguthaben) gutgeschrieben.

#### **Art. 69** Beiträge der Arbeitgebenden

<sup>1</sup> Die Stadt oder die angeschlossenen Arbeitgebenden entrichten folgende Beiträge in die Sparkasse:

a. als Jahresbeitrag 13.25 Prozent des beitragspflichtigen Lohnes, zahlbar in 12 monatlichen Raten; <sup>2</sup>

b. als Jahresbeitrag 1 Prozent des beitragspflichtigen Lohnes zur Deckung der Risikoleistungen, zahlbar in 12 monatlichen Raten.

<sup>2</sup> Der Jahresbeitrag gemäss Absatz 1 Buchstabe a wird dem individuellen Konto des Mitgliedes (Arbeitgebenden-Sparguthaben) gutgeschrieben.

### **4. Titel: Organisation und Verwaltung**

#### *1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen*

#### **Art. 70** Organe

Die Organe der Kasse sind:

a. die Verwaltungskommission

b. die Leiterin oder der Leiter der Kassenverwaltung

#### **Art. 71** Schweigepflicht

<sup>1</sup> Alle Mitglieder der Kassenorgane sind zur Verschwiegenheit über nichtöffentliche Kassenangelegenheiten sowie über die ihnen zur Kenntnis gelangenden persönlichen und finanziellen Verhältnisse der Mitglieder, Rentenberechtigten und deren Angehörigen verpflichtet.

---

<sup>1</sup> Eingefügt am 1. September 1994

<sup>2</sup> Fassung vom 4. November 2004 (in Kraft ab 1.1.2008)

<sup>2</sup> Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus einem Organ der Kasse weiter.

#### **Art. 72** Verantwortlichkeit

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Kassenorgane sowie alle weiteren mit der Geschäftsführung oder Kontrolle der Kasse betrauten Personen sind gemäss Artikel 52 BVG für den Schaden verantwortlich, den sie der Kasse absichtlich oder fahrlässig zufügen.

<sup>2</sup> Haben sie den Schaden nicht absichtlich oder grobfahrlässig verursacht, übernimmt die Stadt die ihnen erwachsende Ersatzpflicht.

#### **Art. 73** Verwaltungsgrundsätze

<sup>1</sup> Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

<sup>2</sup> Die Rechnung der Kasse wird vom übrigen Rechnungswesen der Stadt getrennt geführt. Alle Zahlungen erfolgen durch die Finanzverwaltung (Stadtkasse). Das versicherungstechnische Defizit der Kasse muss als Eventualverpflichtung unter dem Bilanzstrich in der Bilanz der Stadt ausgewiesen werden.<sup>1</sup>

<sup>3</sup> Die Verpflichtungen der Kasse aus der Versicherung werden nach versicherungstechnischen Grundsätzen festgestellt.

<sup>4</sup> Einer dauernden finanziellen Verschlechterung der Kasse ist durch geeignete Massnahmen zu begegnen. Der Gemeinderat leitet auf Antrag der Verwaltungskommission die notwendigen Massnahmen ein.

#### **Art. 74** Garantie

<sup>1</sup> Die Stadt garantiert die Versicherungsleistungen der Kasse nach den Bestimmungen dieses Reglements.

<sup>2</sup> aufgehoben <sup>2</sup>

<sup>3</sup> Bei einer dauernden finanziellen Verschlechterung der Kasse haben sich die angeschlossenen Arbeitgebenden an allfälligen Sanierungsmassnahmen anteilmässig zu beteiligen. Massgebend für die Berechnung ist die Summe der versicherten Löhne.<sup>3</sup>

<sup>4</sup> Die Stadt garantiert der Kasse die Übernahme eines allfälligen Defizits des Fonds zur Finanzierung der AHV-Überbrückungsrente gemäss den Artikeln 30 und 68, sofern die Kasse die Verzinsung des versicherungstechnisch notwendigen Deckungskapitals vor Auflösung allfälliger Rückstellungen nicht erreicht.

---

<sup>1</sup> Fassung vom 7. November 1991

<sup>2</sup> Aufgehoben am 27. März 2003

<sup>3</sup> Fassung vom 27. März 2003

Die angeschlossenen Arbeitgebenden haben sich daran entsprechend ihrem Anteil gemäss Absatz 3 zu beteiligen. <sup>1</sup>

<sup>5</sup> Bei gruppenweisen Austritten von Mitgliedern aus der Kasse ist ein im Austrittszeitpunkt allfällig bestehender versicherungstechnischer Fehlbetrag durch die zuständigen Arbeitgebenden zu übernehmen. <sup>2</sup>

### **Art. 75** Verwaltungskosten

<sup>1</sup> Die Kasse trägt die Verwaltungskosten der Kasse und erstattet der Stadt die Lohnkosten für das Personal der Kassenverwaltung. <sup>3</sup>

<sup>2</sup> Die Verwaltungskosten werden in der Betriebsrechnung gemäss den Vorschriften von Artikel 65 Absatz 3 BVG ausgewiesen. <sup>4</sup>

## *2. Kapitel: Verwaltungskommission*

### **Art. 76** Zusammensetzung und Wahl

<sup>1</sup> Die Verwaltungskommission ist paritätisch zusammengesetzt und besteht aus zwölf Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die Mitglieder der Verwaltungskommission werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Mindestens ein arbeitgebendes und ein arbeitnehmendes Verwaltungskommissionsmitglied ist eine Fachperson, die in keinem Angestelltenverhältnis zur Stadt Bern steht und nicht dem Stadtrat angehört. Die übrigen Verwaltungskommissionsmitglieder müssen der Personalvorsorgekasse der Stadt Bern angehören. Notwendige Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer. <sup>5</sup>

<sup>3</sup> Die Wahl der Arbeitgebendenvertreter und -vertreterinnen erfolgt durch den Gemeinderat. Er erlässt für die Wahl der Arbeitnehmendenvertreter und -vertreterinnen eine Verfahrensordnung. Bei der Wahl ist auf eine angemessene Vertretung der verschiedenen Arbeitnehmendenkategorien zu achten.

<sup>4</sup> Das Gemeinderatsmitglied, dessen Verwaltungsdirektion die Kassenverwaltung angehört, ist von Amtes wegen Mitglied der Verwaltungskommission. <sup>5</sup>

<sup>5</sup> Den Vorsitz führt abwechselungsweise die Arbeitnehmenden- und die Arbeitgebendenseite. Im Übrigen konstituiert sich die Verwaltungskommission selbst. <sup>4</sup>

---

<sup>1</sup> Fassung vom 27. März 2003

<sup>2</sup> Eingefügt am 15. Oktober 1998

<sup>3</sup> Fassung vom 1. September 1994

<sup>4</sup> Eingefügt am 3. Februar 2005

<sup>5</sup> Fassung vom 3. Februar 2005

**Art. 77** Organisation

<sup>1</sup> Die Verwaltungskommission wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten einberufen, so oft es die Verhandlungsgegenstände erfordern oder wenn mindestens 5 Mitglieder eine Sitzung verlangen.

<sup>2</sup> Die Verwaltungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gilt der Fall als nicht entschieden und muss an der nächsten Sitzung erneut behandelt werden. Kommt es dann zu keinem Entscheid, bestimmt die Aufsichtsbehörde eine Schiedsperson.

<sup>3</sup> Die Leiterin oder der Leiter der Kassenverwaltung und die anerkannte Expertin oder der anerkannte Experte für die berufliche Vorsorge haben beratende Stimme. Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Kassenverwaltung führt das Protokoll.

<sup>4</sup> Die Präsidentin oder der Präsident, im Verhinderungsfall die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident, führt die rechtsverbindliche Unterschrift für die Verwaltungskommission. Soweit es um Entscheide über Vermögensanlage und -verwaltung geht, zeichnet diese Person kollektiv entweder mit einem weiteren Mitglied der Verwaltungskommission oder mit der Leiterin oder dem Leiter der Kassenverwaltung. <sup>1</sup>

<sup>5</sup> Ist ein Anlageausschuss oder sind Dritte mit der Vermögensverwaltung beauftragt, kann die Zeichnungsberechtigung für Entscheide über Vermögensanlage und -verwaltung durch Beschluss der Verwaltungskommission abweichend geregelt werden. <sup>2</sup>

<sup>6</sup> Die Ausrichtung von Sitzungsgeldern richtet sich nach den städtischen Erlassen. <sup>1</sup>

**Art. 78** Aufgaben und Befugnisse

<sup>1</sup> Die Verwaltungskommission ist zuständig für:

- a. die Zusprechung der Kassenleistungen. Sie kann diese Zuständigkeit, mit Ausnahme der Sprechung der Invalidenrenten, an die Leiterin oder den Leiter der Kassenverwaltung delegieren; <sup>3</sup>
- b. den Erlass sämtlicher Ausführungsbestimmungen, soweit in diesem Reglement nicht ausdrücklich eine andere Gemeindebehörde als zuständig bezeichnet wird;

---

<sup>1</sup> Fassung vom 1. September 1994

<sup>2</sup> Eingefügt am 1. September 1994

<sup>3</sup> Fassung vom 9. November 2000

- c. die paritätische Vermögensverwaltung im Sinne von Artikel 51 BVG, insbesondere die Festlegung der Anlagepolitik. Die Verwaltungskommission kann im Rahmen der von ihr erlassenen Richtlinien einen Anlageausschuss oder Dritte mit der Vermögensanlage betrauen;
- d. aufgehoben <sup>1</sup>
- e. den Abschluss von Anschlussvereinbarungen gemäss Artikel 2 Absatz 4
- f. den Entscheid über die Anpassung der Renten an die Teuerungsentwicklung gemäss Artikel 20; <sup>2</sup>
- g. aufgehoben <sup>1</sup>
- h. die Festsetzung des Zinses auf Einkauf gemäss Artikel 50a und der Verzinsung des Alterskapitals gemäss Artikel 60; <sup>3</sup>
- i. die Führung und Erledigung von Prozessen;
- k. die Bestimmung einer Kontrollstelle und einer anerkannten Expertin oder eines anerkannten Experten gemäss Artikel 53 BVG;
- l. die Bestimmung der Vertrauensärztinnen und -ärzte der Kasse;
- m. die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung. Sie bringt beide dem Gemeinderat zur Kenntnis;
- n. die Delegation weiterer Kompetenzen an die Leiterin oder den Leiter der Kassenverwaltung. <sup>4</sup>
- o. alle Entscheide, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen werden; <sup>5</sup>
- p. den Erlass einer Verordnung über die Voraussetzung und das Verfahren bei Teilliquidation. <sup>6</sup>

<sup>2</sup> Die Verwaltungskommission kann Dritte zur Beratung in wichtigen Kassenfragen beziehen.

<sup>3</sup> Die Verwaltungskommission kann dem Gemeinderat Antrag auf Revision dieses Reglements stellen und ist vor Änderungen im Sinne von Artikel 51 Absatz 5 BVG anzuhören.

<sup>4</sup> Die Präsidentin oder der Präsident der Verwaltungskommission kann in dringenden Fällen Anordnungen im Hinblick auf Geschäfte treffen, die in die Zu-

---

<sup>1</sup> Aufgehoben am 15. Oktober 1998

<sup>2</sup> Fassung vom 1. März 2001

<sup>3</sup> Fassung vom 25. Januar 2007

<sup>4</sup> Fassung vom 9. November 2000

<sup>5</sup> Eingefügt am 9. November 2000

<sup>6</sup> Eingefügt am 25. Januar 2007

ständigkeit der Verwaltungskommission fallen; vorbehalten bleibt die nachträgliche Genehmigung durch die Verwaltungskommission.

### *3. Kapitel: Die Verwaltung der Kasse*

#### **Art. 79** Geschäftsführung

<sup>1</sup> Die Geschäftsführung der Kasse erfolgt durch das Personalamt (Kassenverwaltung). Die Leiterin oder der Leiter der Kassenverwaltung trägt die Verantwortung für die Geschäftsführung und führt die rechtsverbindliche Unterschrift für die Kassenverwaltung.

<sup>2</sup> Die Verwaltung der Wertschriften und Liegenschaften erfolgt durch Beschluss der Verwaltungskommission. Sie kann Dritte mit diesen Aufgaben betrauen. <sup>1</sup>

#### **Art. 80** Aufgaben und Befugnisse (der Leitung der Kassenverwaltung)

<sup>1</sup> Die Leiterin oder der Leiter der Kassenverwaltung vollzieht mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kassenverwaltung die Beschlüsse der Verwaltungskommission und erledigt die delegierten Geschäfte.

<sup>2</sup> Sie oder er bereitet die Geschäfte der Verwaltungskommission vor und stellt Antrag auf ihre Erledigung.

<sup>3</sup> Sie oder er ist für die Rechnungsführung der Kasse verantwortlich.

<sup>4</sup> Sie oder er gewährleistet die Erst- und Weiterbildung der Mitglieder der Verwaltungskommission, damit diese ihre Führungsaufgaben wahrnehmen können. Die Mitglieder der Verwaltungskommission sind demgegenüber verpflichtet, die von der Kassenverwaltung in Absprache mit der Kommission für obligatorisch erklärten Ausbildungen zu absolvieren. <sup>2</sup>

### *4. Kapitel: Kontrolle*

#### **Art. 81** Kontrollstelle

<sup>1</sup> Die Kontrollstelle überprüft jährlich die Rechtmässigkeit

- a. der Jahresrechnung, der Mitgliederkonten und der Alterskonten gemäss BVG;
- b. der Geschäftsführung, insbesondere der Beitragserhebung und der Ausrichtung von Leistungen;
- c. der Vermögensanlage.

---

<sup>1</sup> Fassung vom 15. Oktober 1998

<sup>2</sup> Eingefügt am 3. Februar 2005

<sup>2</sup> Sie erstattet der Kassenverwaltung Bericht über das Ergebnis der Prüfung zuhanden der Verwaltungskommission und der kantonalen Aufsichtsbehörde.

<sup>3</sup> aufgehoben <sup>1</sup>

### **Art. 82** Anerkannte Experten für die berufliche Vorsorge

<sup>1</sup> Die anerkannte Expertin oder der anerkannte Experte für die berufliche Vorsorge überprüft periodisch

- a. ob die Kasse jederzeit Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann;
- b. ob die reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

<sup>2</sup> Sie oder er erstattet der Kassenverwaltung Bericht über den Befund zuhanden der Verwaltungskommission und der kantonalen Aufsichtsbehörde.

## **5. Titel: Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 83** Übergangsgeneration

Der Übergangsgeneration gehören die Mitglieder an, die bei Inkrafttreten dieses Reglements mehr als 17 Jahre alt sind, jedoch das 65. Altersjahr noch nicht vollendet haben.

### **Art. 84** Übertritt von der Sparkasse in die Pensionskasse

<sup>1</sup> Mitglieder der Übergangsgeneration, die der Sparkasse angehören, die Aufnahmebedingungen für den Übertritt in die Pensionskasse gemäss Artikel 7 erfüllen und das 45. Altersjahr noch nicht vollendet haben, müssen in die Pensionskasse übertreten.

<sup>2</sup> Haben sie das 45. Altersjahr vollendet, können sie innert sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Reglements wählen, ob sie in die Pensionskasse übertreten wollen.

<sup>3</sup> Befinden sie sich weniger als 5 Jahre im städtischen Dienst, erfolgt die Aufnahme gestützt auf die persönliche Gesundheitserklärung mit oder ohne Vorbehalt. Befinden sie sich länger im städtischen Dienst, ist eine persönliche Gesundheitserklärung entbehrlich, und die Aufnahme erfolgt ohne Vorbehalt.

<sup>4</sup> Das beim Übertritt angesammelte Sparguthaben wird gemäss Artikel 59 in die Pensionskasse übertragen. Die bisherigen Beitragsjahre in der Sparkasse

---

<sup>1</sup> Aufgehoben am 1. September 1994

werden bei einem späteren Austritt aus der Pensionskasse für die Berechnung der Freizügigkeitsleistung angerechnet.

<sup>5</sup> Die übrigen Mitglieder, die nicht in die Pensionskasse übertreten, verbleiben in der Sparkasse.

#### **Art. 85** Übertritt von der Einlegerkasse in die Sparkasse

<sup>1</sup> Mitglieder der Übergangsgeneration, die der Einlegerkasse angehören, treten in die Sparkasse über.

<sup>2</sup> Unterliegen sie der Versicherungspflicht nicht mehr, können sie innert sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Reglements wählen, ob sie in die Sparkasse übertreten wollen. Erfolgt kein Übertritt, wird eine Freizügigkeitsleistung ausgerichtet.

#### **Art. 86** Garantie von Ansprüchen im Allgemeinen

<sup>1</sup> Sämtlichen Mitgliedern der Übergangsgeneration werden die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements erworbenen anwartschaftlichen Ansprüche auf Leistungen der Städtischen Pensions- oder Sparkasse garantiert.

<sup>2</sup> Für Mitglieder der Pensionskasse entfällt diese Garantie bei einer Reduktion des versicherten Lohnes.

#### **Art. 87** Garantie von Ansprüchen in der Pensionskasse

<sup>1</sup> Männliche Mitglieder der Übergangsgeneration haben mit vollendetem 63. Altersjahr Anspruch auf die maximale Altersrente gemäss Artikel 29, sofern sie nach den bisherigen Statuten den maximalen Rentenanspruch mit vollendetem 65. Altersjahr erworben hätten.

<sup>2</sup> Männliche Mitglieder der Übergangsgeneration, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements das 63. Altersjahr vollendet haben, können jederzeit die Alterspensionierung verlangen. Ihre Rente beträgt 63 Prozent des versicherten Lohnes. Artikel 29 Absatz 1 und 4 ist nicht anwendbar.

<sup>3</sup> Weibliche Mitglieder der Übergangsgeneration haben mit vollendetem 62. Altersjahr Anspruch auf die maximale Altersrente gemäss Artikel 29, sofern sie nach den bisherigen Statuten den maximalen Rentenanspruch mit vollendetem 62. Altersjahr erworben hätten.

<sup>4</sup> Weibliche Mitglieder der Übergangsgeneration, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements das 50. Altersjahr vollendet haben, können die vorzeitige Pensionierung mit vollendetem 57. Altersjahr verlangen. Die Altersleistungen werden je vorverlegten Monat vor dem vollendeten 62. Altersjahr um 0,45 Prozent ihres Betrages gekürzt.

<sup>5</sup> Mitgliedern der Übergangsgeneration, die der Kasse schon vor dem 1. Januar 1973 beitraten und sich seinerzeit für das Rücktrittsalter 64/60 aussprachen, werden die erworbenen Rechte hinsichtlich des vorverschobenen Rücktrittsalters entsprechend garantiert. Die Überbrückungsrente, die der maximalen einfachen Altersrente der AHV entspricht, wird an weibliche Mitglieder bis zum vollendeten 62. Altersjahr und an männliche Mitglieder bis zum vollendeten 63. Altersjahr ausgerichtet. Männlichen Mitgliedern, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements das 63. Altersjahr vollendet haben, wird die Überbrückungsrente bis zum vollendeten 65. Altersjahr ausgerichtet.

<sup>6</sup> Für die Mitglieder gemäss Absatz 5 haben zusätzlich zu den in Artikel 51 und 52 angeführten Beiträgen zu entrichten:

- a. das Mitglied: 1 Prozent des versicherten Lohnes und einen festen Jahresbeitrag von Fr. 198.--
- b. die Arbeitgebenden: einen festen Jahresbeitrag von Fr. 198.--

#### **Art. 88** Laufende Renten

<sup>1</sup> Die bei Inkrafttreten oder Änderungen dieses Reglements laufenden Renten der Pensions- und Sparkasse und die daraus nachfolgenden anwartschaftlichen Renten an Hinterlassene bereits pensionierter Mitglieder und die bei Inkrafttreten der 1. BVG-Revision laufenden Invalidenrenten richten sich nach den bisherigen Bestimmungen. <sup>1</sup>

<sup>2</sup> Die Anpassung dieser Renten an die Teuerung richtet sich nach dem neuen Reglement.

#### **Art. 89** Zusammenlegung des Vermögens

Das Vermögen der Pensionskasse und der Sparkasse wird auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements zusammengelegt.

#### **Art. 89a** Teuerungsanpassung der Renten <sup>2</sup>

Für das Jahr 2001 erstattet die Kasse der Stadt die Kosten für den Teuerungsausgleich auf den laufenden Kassenrenten. Den angeschlossenen Arbeitgebenden werden die Kosten für den Teuerungsausgleich im gleichen Umfang erstattet.

---

<sup>1</sup> Fassung vom 25. Januar 2007

<sup>2</sup> Fassung vom 15. Oktober 1998

**Art. 90** Änderung und Aufhebung von Erlassen

<sup>1</sup> Folgende Erlasse werden geändert:

1. Reglement vom 29. November 1984 <sup>1</sup> über die Organisation der Stadtverwaltung:

Artikel 95 (Ständige Kommissionen)

letztes Lemma (- die Kommissionen für die Personalkassen) gestrichen

2. Reglement vom 8. November 1984 <sup>2</sup> über die Nichtwiederwahl- und Altersvorsorge der Mitglieder des Gemeinderates:

Artikel 2 (Mitgliedschaft bei der Personalvorsorgekasse)

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Gemeinderates sind verpflichtet, bei Amtsantritt der Personalvorsorgekasse der Stadt Bern beizutreten.

<sup>2</sup> unverändert

<sup>3</sup> aufgehoben

Artikel 4 (Leistungen der Personalvorsorgekasse bei Nichtwiederwahl)

<sup>1</sup> Das nicht wiedergewählte Gemeinderatsmitglied kann zwischen dem Austritt aus der Personalvorsorgekasse und der Weiterführung der Mitgliedschaft wählen. Vor Erreichen des vollendeten 63. Altersjahres löst die Nichtwiederwahl keine Kassenleistungen aus.

<sup>2</sup> Beim Kassenaustritt hat das Gemeinderatsmitglied Anspruch auf die Freizügigkeitsleistung nach den Bestimmungen des Kassenreglements.

<sup>3</sup> "Pensions- oder Sparkasse" wird durch "Personalvorsorgekasse", "statutarischen" durch "reglementarischen" ersetzt.

Artikel 6 (Leistungen der Personalvorsorgekasse bei vorzeitigem Rücktritt)

<sup>1</sup> Tritt ein Gemeinderatsmitglied ohne Nachweis einer Invalidität und ohne Anspruch auf Gemeindeleistungen gemäss Artikel 5 von seinem Amt zurück so scheidet es aus der Kasse aus. Es hat lediglich Anspruch auf die beim Austritt vorgesehene Freizügigkeitsleistung. Vorbehalten bleibt die vorzeitige Pensionierung gemäss den Bestimmungen des Kassenreglements.

<sup>2</sup> "Fortführung" wird ersetzt durch "Weiterführung"

---

<sup>1</sup> ABZGO; SSSB 152.01

<sup>2</sup> SSSB 152.13

Artikel 8<sup>a</sup> (Altersgrenzen) aufgehoben

Artikel 10 (Wahlrecht der aktiven Gemeinderatsmitglieder)

Die aktiven Gemeinderatsmitglieder, die der Altersvorsorge gemäss Stadtratsbeschluss vom 17. Oktober 1969 unterstehen, haben sich bis spätestens 30. Juni 1990 schriftlich entweder für die bisherige Altersversicherung oder für die neue Regelung gemäss diesem Reglement zu entscheiden. Fehlt diese Entscheidung, so gilt die neue Regelung ab 1. Juli 1990.

3. Personalreglement der Stadt Bern vom 21. November 1991: <sup>1</sup>

Artikel 22

<sup>1</sup> unverändert

<sup>2</sup> unverändert

<sup>3</sup> Geht die vorzeitige Beendigung von der Stadt aus, sorgt sie für eine Aufhebung der Rentenkürzung durch die Personalvorsorgekasse.

<sup>4</sup> unverändert

<sup>2</sup> Folgende Erlasse werden aufgehoben:

- a. die Statuten der städtischen Pensionskasse vom 15. Dezember 1950
- b. die Statuten der Sparkasse für das Personal der Einwohnergemeinde Bern vom 28. Juni 1962

**Art. 91** Inkrafttreten und Vollzug

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt nach seiner Genehmigung auf den 1. Juli 1990 in Kraft.

<sup>2</sup> Der Vollzug des Reglements obliegt den Organen der Kasse.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat fasst die ihm durch dieses Reglement übertragenen Beschlüsse.

Bern, 26. April 1990

NAMENS DES STADTRATES

Die Präsidentin:  
*Marianne Jacobi*

Die Stadtschreiberin:  
*E. Schaad*

---

<sup>1</sup> Eingefügt am 15. Oktober 1998

**Änderungen:**

07.11.1991	in Kraft am 1. Januar 1992
01.09.1994	in Kraft am 1. Januar 1995
15.10.1998	in Kraft am 1. Januar 1999
09.11.2000	in Kraft am 1. Mai 2001
01.03.2001	in Kraft am 1. Juli 2001
27.03.2003	in Kraft am 1. Januar 2003
04.11.2004	in Kraft am 1. Januar 2006 bzw. 1. Januar 2008
03.02.2005	in Kraft am 1. Juni 2005
25.01.2007	in Kraft am 1. Juli 2007

**Anhang zum Reglement****Tabelle 1: Barwertfaktoren (gültig ab 1. Januar 2002)**

Alter	Faktoren
18	2.88066
19	2.88066
20	2.88066
21	2.99751
22	3.11887
23	3.24505
24	3.37676
25	3.51401
26	3.65433
27	3.80193
28	3.95537
29	4.11363
30	4.27845
31	4.44881
32	4.62706
33	4.81012
34	5.00180
35	5.19962
36	5.40503
37	5.61833
38	5.84025
39	6.07036
40	6.30836
41	6.55631
42	6.81318
43	7.08101
44	7.35776
45	7.64650
46	7.94693
47	8.25935
48	8.58479
49	8.92396
50	9.27615
51	9.64546
52	10.02809
53	10.42989
54	10.84809
55	11.28607
56	11.74486
57	12.22682
58	12.73327
59	13.26658
60	13.83186
61	14.42944
62	15.06443
63	15.74298

**Tabelle 2: Einkaufstabelle (gültig ab 01.01.2008)**

Angaben in Prozent des versicherten Lohnes

Alter	Einkauf auf maximale Leistungen	Einkauf 1 Jahr
27		
28	11.289	11.289
29	22.889	11.445
30	34.788	11.596
31	46.974	11.744
32	59.436	11.887
33	72.163	12.027
34	85.144	12.163
35	98.371	12.296
36	111.835	12.426
37	125.527	12.553
38	139.438	12.676
39	153.562	12.797
40	167.891	12.915
41	182.418	13.030
42	197.136	13.142
43	212.039	13.252
44	227.121	13.360
45	242.376	13.465
46	256.686	13.510
47	280.818	14.041
48	306.477	14.594
49	333.756	15.171
50	362.697	15.769
51	393.535	16.397
52	426.194	17.048
53	461.001	17.731
54	497.927	18.442
55	537.217	19.186
56	579.022	19.966
57	623.568	20.786
58	671.043	21.647
59	721.702	22.553
60	775.967	23.514
61	834.021	24.530
62	896.333	25.610
63	963.470	26.763

**Beispiel 1: Einkauf auf maximale Leistung**

Alter = 48

versicherter Lohn : Fr. 50'000

Einkauf auf maximale Leistungen :  $306.477 \% * 50'000 = 153'237$ **Beispiel 2: Eingebroughte Einkaufssumme Fr. 50'000.-**

Alter = 48

versicherter Lohn : Fr. 100'000

Einkauf 1 Versicherungsjahr :  $14.594 \% * 100'000 = 14'594$ Anzahl eingekaufte Versicherungsjahre :  $50'000/14'594 = 3.43$ Zusätzlich eingekaufter Rentensatz =  $3.43 * 1.7 \% = 5.83 \%$

## Stichwortverzeichnis

	Artikel
Abfindung an Ehegatten	39
Abkürzungen	1
Abtretung und Verpfändung	24
Abweichung Teuerungsausgleich Renten	20
AHV-Überbrückungsrente	30, 30a, 87
Allgemeine Bestimmungen	
- Personalvorsorgekasse	1-6
- Pensionskasse	7-12
- Sparkasse	58-62
Altersguthaben nach BVG	50
Alters-Kinderrente	31
Altersleistungen	
- Pensionskasse	28-31
- Sparkasse	63, 67
Änderung	
- des Beschäftigungsgrades	55
- des koordinierten Lohnes	14
- des Reglements	78, 88
- der Verhältnisse	11
- und Aufhebung von Erlassen	90
Anerkannte Experten für die berufliche Vorsorge	77, 82
- Wahl	78
Angeschlossene Arbeitgebende vgl. Organisationen, angeschlossene	
Angeschlossene Organisationen vgl. Organisationen, angeschlossene	
Anlageausschuss	78
Anlagepolitik	78
Anmerkung im Grundbuch, Vorbezug für Wohneigentum	50f
Anrechnung	
- fremder Versicherungsleistungen	22
- und Verrechnung von Leistungen	25
Anschlussvereinbarungen	2, 78
Anspruch auf	
- AHV-Überbrückungsrente Pensionskasse	30, 30a, 87
- AHV-Überbrückungsrente Sparkasse	68
- Alters-Kinderrente	
- Pensionskasse	31
- Sparkasse	62
- Austrittsleistung	
- Pensionskasse	48
- Sparkasse	66
- Ehegattenrente	
- geschiedene Ehegatten	43
- Pensionskasse	39
- Sparkasse	65
- Invalidenrente	
- Pensionskasse	32
- Sparkasse	64
- Invaliden-Kinderrente	
- Pensionskasse	38
- Sparkasse	62
- Invalidenzuschuss Sparkasse	64
- IV-Überbrückungsrente Pensionskasse	35
- Todesfallkapital	
- Pensionskasse	46
- Sparkasse	65

	Artikel
Anspruch auf Waisenrente	
- Pensionskasse	44
- Sparkasse	65
Anspruch bei Lebenspartnerschaft	43a, 65
Antrag vgl. Gesuch	
Anwendbarkeit anderer Bestimmungen, Sparkasse	62
Arbeitgebendenbeiträge	
- Pensionskasse	7, 9, 28, 52, 57
- Sparkasse	69
Arbeitgebendenwechsel, intern	48a
Art der Leistungen	17
Auffangeinrichtung	48a
Aufgaben und Befugnisse	
- der Kassenverwaltung vgl. Kassenverwaltung	
- der Verwaltung der Kasse vgl. Kassenverwaltung	
- der Verwaltungskommission	78
Aufhebung der Rentenkürzung	29
Aufnahmebedingungen	
- Pensionskasse	7
- Sparkasse	58
Aufschiebung der Pensionierung	28, 29
Aufsichtsbehörde, kantonale	2, 77, 81, 82
Aufwendungen gemäss BVG	53
Ausbildungsbestätigung	11
Auskauf der Rentenkürzung	29
Auskunftspflicht	11
Auskunftsrecht	12
Ausrichtung	
- Kapitalabfindungen	18, 50a
- Renten	19
Austritt	
- aus der Pensionskasse	48-49a
- aus der Sparkasse	66
Austrittsleistung	
- allgemein	48
- Abzüge	48c, 49a, 67
- Anspruch	
- Pensionskasse	9, 17, 25, 48
- Sparkasse	59, 66
- Höhe	
- Pensionskasse	49-49a, 50, 56
- Sparkasse	67, 85
Auszahlungstermin der Renten	19
Barauszahlung der Austrittsleistung beim Austritt	48b
Barwert der erworbenen Leistung	49
Befugnisse	
- Gemeinderat vgl. Gemeinderat, Zuständigkeit	
- Kassenverwaltung vgl. Kassenverwaltung	
- Verwaltungskommission	78
Begehren vgl. Gesuch	
Beginn	
- AHV-Rente	30
- Mitgliedschaft	8
- Leistungsanspruch	28, 32
Begriffe	1

	Artikel
Beiträge	
- Arbeitgebende	
- Finanzierung des Sicherheitsfonds	53
- Pensionskasse	52
- Sparkasse	67, 69
- Nichtaufgenommene Mitglieder	7
- Mitglieder	
- Nichtaufgenommene Mitglieder	7
- Pensionskasse	16, 25, 26, 46, 49a, 51, 67, 87
- Sparkasse	67-68
- Weiterführung der Mitgliedschaft	9
Beitragsjahre	16, 34, 37, 49a, 64, 67, 84
Beitragspflichtiger Lohn, Sparkasse	61, 68-69
Beitragsprimat	67
Bemessungsgrundlagen Pensionskasse	13-16
Berichtigung von Kassenleistungen	26
Beschäftigungsgrad	
- allgemein	13
- Änderung	51-52, 55
- durchschnittlicher	13a, 50a, 55
Besondere Aufwendungen gemäss BVG	53
Besondere Bestimmungen, Pensionskasse	54-57
Besteuerung, Vorbezug für Wohneigentum	50e
Bestimmungen, allgemein vgl. Allgemeine Bestimmungen	
BVG, Verhältnis zum	3
BVG, besondere Aufwendungen	53
BVG	1
BVV 1, 2	1
Deckungskapital	52, 74
Defizit, Überbrückungsrenten-Fonds	74
Durchschnittlicher Beschäftigungsgrad	13a, 55, 50a
Ehegattenrente	
- Anspruch	
- Pensionskasse	39
- Sparkasse	65
- Anspruch geschiedener Ehegatten Pensionskasse	43
- Höhe	
- Pensionskasse	40
- Sparkasse	67
- Kürzung	
- Pensionskasse	41
- Sparkasse	65
Eingekaufte Jahre	16, 50a
Einkauf in die Pensionskasse	50a, 59
Einkauf nach WEF-Vorbezug	50a
Einkaufssumme	1, 25, 29, 50a, 54-55
Einschränkung Kapitalabfindung	50a
Eintrittsleistung	1, 25, 48c, 50
Ende der Mitgliedschaft	8
Ergänzende AHV-Überbrückungsrente Pensionskasse	30a
Erhaltung des Vorsorgeschatzes	12, 48a
Erlöschen des Rentenanspruchs	21
Erwerbsfähigkeit, Wiederherstellung der	37
Experten für die berufliche Vorsorge	77-78, 82

	Artikel
Fehlende Beschäftigungsgrade, Einkauf	50a
Finanzierung	
- Pensionskasse	28, 50a, 52-53
- Sparkasse	68-69, 82
- von Wohneigentum	24, 50b
Fonds, AHV-Überbrückungsrente	30, 51, 68, 74
Form der Leistungen	18
Freizügigkeitskonto	50-51, 59
Freizügigkeitspolice	50, 59
Fremde Versicherungsleistungen, Anrechnung	22
FZG	1, 49, 67
FZV	1
Garantie von Ansprüchen	
- allgemein	86
- Pensionskasse	87
Garantieverpflichtung	52, 74
Gemeinderat	
- Vorsorgereglement	2, 90
- Zuständigkeit	13, 20, 73, 76, 78, 91
Gemeinsame Bestimmungen betreffend Leistungen	17-27
Geschäftsführung der Kasse	79
Geschiedene Ehegatten, Anspruch auf Ehegattenrente	43
Gesundheitszustand	11
Gesuch um	
- Aufnahme in	
- Pensionskasse	7
- Sparkasse	58
- Ausrichtung	
- ergänzende AHV-Überbrückungsrente	30a
- Kapitalabfindung	18, 42
- Barauszahlung der Austrittsleistung	48b
- Herabsetzung des versicherten Lohnes	9, 56
- Nichtaufnahme in die Pensionskasse	7
- Weiterführung der Mitgliedschaft	9
Gleichgeschlechtliche Paare	43a, 65
Gliederung der Kasse	4
Grundbuch, Anmerkung Vorbezug für Wohneigentum	50f
Gruppenweise Austritte	74
Haftung Dritter	23
Herabsetzung	
- Beschäftigungsgrad	13a, 55
- versicherter Lohn	9, 56, 86
Heraufsetzung des versicherten Lohnes	13a, 9, 51-52, 56
Hinterlassenenleistungen	
- Pensionskasse	39-45
- Sparkasse	65, 67
Höhe der	
- AHV-Überbrückungsrente	30, 30a
- Altersrente	
- Pensionskasse	29
- Sparkasse	67
- Alters-Kinderrente	
- Pensionskasse	31
- Sparkasse	62
- Austrittsleistung	
- Pensionskasse	49-49a
- Sparkasse	67

	Artikel
Höhe der Ehegattenrente	
- Pensionskasse	39
- Sparkasse	67
- Eintrittsleistung in die Pensionskasse	50
- Invalidenrente	
- Pensionskasse	34
- Sparkasse	67
- Invaliden-Kinderrente	
- Pensionskasse	38
- Sparkasse	62
- IV-Überbrückungsrente	35
- Waisenrente	
- Pensionskasse	45
- Sparkasse	67
Höhe des Todesfallkapitals	
- Pensionskasse	47
- Sparkasse	67
Höhe Vorbezug für Wohneigentum	50b
Inkrafttretung und Vollzug des Reglements	91
Interner Arbeitgebendenwechsel	48a
Invaliden-Kinderrente	
- Pensionskasse	38
- Sparkasse	64
Invalidenrente	
- Anspruch	
- Pensionskasse	32
- Sparkasse	64
- Höhe	
- Pensionskasse	34
- Sparkasse	67
- Kürzung	
- bei Erwerbseinkommen	37
- bei Selbstverschulden	36
- bei Überversicherung	27
- Revision	37
Invalidenzzuschüsse, Sparkasse	64
IV-Überbrückungsrente	35
IVG	1
Jahresrechnung und Jahresbericht	12
Kapitalabfindung anstelle der Rente	18, 47, 50a
Kasse	
- Gliederung	4
- Verwaltung	79-80
Kassenorgane	70-72
Kassenverwaltung	7, 9, 28, 30, 42, 46, 56, 58, 65, 70, 77-82
Kinderrenten	
- Alter	31
- Invalidität	38
Komplementärrente	22
Konkubinatspaare	43a, 65
Kontrolle	72, 78, 81-82
Kontrollstelle	81
Koordinationsabzug	13
Koordinierter Lohn gemäss BVG	7, 14, 58
Kosten Teuerungsausgleich Renten	20

	Artikel
Kürzung	
- Altersleistung	
- bei vorzeitiger Pensionierung	29
- infolge vorbezogener AHV-Überbrückungsrente	30a
- Ehegattenrente	41
- Invalidenrente	
- bei Selbstverschulden	36
- bei Erwerbs- oder Ersatzeinkommen	27, 37
- Invaliden- und Hinterlassenenleistung	
- bei Überversicherung	27
- bei erbrachter Austrittsleistung	48a
Laufende Renten	88
Lebenspartnerschaft	43a
Lebensbescheinigung	11
Lehrer, Lehrerinnen an städtischen Schulen	7
Leistungen	
- Pensionskasse	17-49a
- Altersleistungen	28-31
- Austrittsleistungen	48-49a
- Gemeinsame Bestimmungen	17-27
- Hinterlassenenleistungen	39-45
- Invalidenleistungen	32-38
- Todesfallkapital	46-47
- Sparkasse	63-67
- Altersleistungen	63
- Austrittsleistungen	66
- Hinterlassenenleistungen	65
- Höhe der Leistungen	67
- Invalidenleistungen	64
Leistungsanspruch, Beginn	28
Leistungsprimat	49
Leiter, Leiterin der Personalvorsorgekasse	70, 77-80
Lohn	
- anrechenbarer	33, 37
- beitragspflichtiger	61, 68-69
- koordinierter	7, 14, 58
- nicht versicherbarer	15
- versicherter vgl. versicherter Lohn	
Meldepflicht	11
Mindestbetrag, Austrittsleistung	49a
Mindestbetrag, Vorbezug für Wohneigentum	50b, 50c
Mindestleistungen, gesetzliche	3, 33
Mindestleistung, Sparkasse	67
Mindestlohn	7, 58
Mindestzinssatz	48
Minimalzinssatz nach FZV	49a
Mitglieder	
- Pensionskasse	7
- Sparkasse	58
Mitgliederbeiträge	
- Pensionskasse	51
- Sparkasse	68
Mitgliedschaft, Beginn und Ende	8
MVG	1
Nachzahlungen in der Pensionskasse	25, 37, 51-52, 54
Name der Kasse	2

	Artikel
Nichtaufnahme in	
- Pensionskasse	7
- Sparkasse	58
Nicht eingebrachte Leistung	48c
Nicht versicherbarer Lohn	15
Obligatorium Pensionskasse	7
OR	1
Organe	70-72
Organisation	
- Verwaltungskommission	77
- und Verwaltung der Kasse	70-82
- Allgemeine Bestimmungen	70-75
- Verwaltung der Kasse	79-80
- Kontrolle	81-82
- Verwaltungskommission	76-78
Organisation, angeschlossene	1, 2, 6, 15, 52, 69, 74, 75
Pensionierung	
- durch Arbeitgebende	28
- aufgeschobene	28, 29
- ordentliche	28, 87
- invaliditätsbedingte	32
- vorzeitige	28
Pensionskasse	7-57
Präsident, Präsidentin der Verwaltungskommission	76-78
Rechtsform der Kasse	2
Rechtspflege	6
Reglementsänderung	88
Renten	
- Ausrichtung	19
- laufende	88
Rentenanspruch, Erlöschen	21
Renten Kürzung	29, 50a
Revision	
- Invalidenrente	37
- Kasse	81
- Personalvorsorgereglement	78
Risikoanteil	59, 67
Risikoleistungen	67-69
Risikoprämien bei unbezahlten Urlauben	57
Rückerstattung von Kassenleistungen	25-26, 48a
Rücktrittsalter	28
Rückzahlung, Vorbezug für Wohneigentum	50a, 50c
Schweigepflicht	71
- Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht	11
Selbstverschulden, Kürzung bei	36
Sicherheitsfonds BVG	53
Skala der Altersrente	29
Sparguthaben	67
Sparkasse	58-69
Streitigkeiten	6

	Artikel
Tabellen (im Anhang)	
- Barwertfaktoren	49
- Einkauf	9, 50, 50b, 50c, 56
Teilliquidation	78
Teilrente	33, 37
Teilpensionierung	28-29, 35
Teilzeitbeschäftigte	13
Teuerungsanpassung	
- Renten	20, 88, 89a
- versicherter Lohn	9, 13, 51, 52
Teuerungsausgleich auf BVG-Renten	3
Todesfallkapital	
- Anspruch	
- Pensionskasse	46
- Sparkasse	65
- Höhe	
- Pensionskasse	47
- Sparkasse	67
Überbrückungsrente	
- AHV	30, 30a, 87
- IV	35
Überbrückungsrenten-Fonds	30, 51, 68, 74
Übergangsgeneration	83-87
Übergangs- und Schlussbestimmungen	83-91
Übertritt	
- in die Pensionskasse	59
- von der Einlegerkasse in die Sparkasse	85
- von der Sparkasse in die Pensionskasse	84
Überversicherung	27
Unbezahlter Urlaub	57
Unterschriftsberechtigung	
- Kassenverwaltung	79
- Verwaltungskommission	77
Unterstützungsvereinbarung	43a
Urlaub, unbezahlter	57
UVG	1
Verantwortlichkeit der Mitglieder der Kassenorgane	72
Veräusserungsbeschränkung, Vorbezug für Wohneigentum	50f
Verbleib in der Kasse vgl. Weiterführung Mitgliedschaft	
Verhältnis zum BVG	3
Verjährung	26
Vermögensverwaltung	78
Verordnung, Teilliquidation	78
Verpfändung und Abtretung von Ansprüchen	24
Verpfändung für Wohneigentum	50d
Verrechnung und Anrechnung von Leistungen	25
Versicherter Lohn	9, 13, 20, 29, 33, 37, 51-52, 56-57, 74, 75, 87
- Herabsetzung vgl. Herabsetzung	
- Heraufsetzung vgl. Heraufsetzung	
Versicherungsausweis	12
Versicherungsjahre	13a, 16, 29, 49, 50a, 54, 59
Versicherungsleistungen, Anrechnung fremder	22
Versicherungstechnische Grundsätze	29

	Artikel
Versicherungstechnischer Fehlbetrag	74
Versicherungszeit	13a
Vertrauensarzt, -ärztin	11, 78
Vertrauensärztlicher Befund	32
Verwaltung der Kasse vgl. Kassenverwaltung	
Verwaltungsgericht, kantonales	6
Verwaltungsgrundsätze	73
Verwaltungskommission	18, 36, 41, 70, 73, 76, 77-81,
Verwaltungskosten	75
Verwaltungsrechtspflege, Gesetz über die	6
Verzinsung	
- Alterskapital in der Sparkasse	60, 67, 78
- Deckungskapital	74
Verzugszins beim Einkauf in die Pensionskasse	50a, 78
Verzugszinspflicht auf Austrittsleistung	48
Vollrente	33
Vollzug und Inkrafttreten des Reglements	91
Voraussetzung, Teilliquidation	78
Vorbezug für Wohneigentum	
- Besteuerung	50e
- Fristen	50b
- Grundbuch, Anmerkung	50f
- Höhe	50b
- Mindestbetrag	50b, 50c
- Rückzahlung	50c
- Zusatzversicherung	50b
Vorsorgereglement für Gemeinderäte	2, 90
Vorsorgeschutz, Erhaltung des	12, 48a, 50b
Vorzeitige Pensionierung oder Teilpensionierung	28-29
Wahl der Verwaltungskommission	76
Waisenrente	
- Anspruch	44
- Höhe	45
Wechsel Arbeitgebende, intern	48a
WEFG	1, 24
WEFV	1
Wegfall der AHV-Überbrückungsrente	30, 30a
Wegfall der IV-Überbrückungsrente	35
Wiedereintritt in die Pensionskasse	37, 54
Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit	37
Wiederverheiratung	42
Wohneigentum	
- Verpfändung	50d
- Vorbezug	50b-50f
- Einkauf nach Vorbezug	50a
Wohnsitz im Ausland, Rentenberechtigte	19
ZGB	1
Zinsfuss in der Sparkasse	60
Zusammenlegung des Vermögens	89
Zusammensetzung und Wahl der Verwaltungskommission	76
Zusatzversicherung, Vorbezug für Wohneigentum	50b
Zustimmung Ehegatte	18, 48b
Zweck der Kasse	2

## **Impressum**

Druck:  
SBZ Schul- und Büromaterialzentrale  
SBZ-6500-2500-07.2007